MöbelLogistik

Offizielles Organ des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
und der Gruppe internationaler Möbelspediteure GIM e.V

12/2021

Versicherer für das Logistikgewerbe

KRAVAG

Nr. 1
bei den Kfz- und Transportversicherungen im Güterkraftverkehr

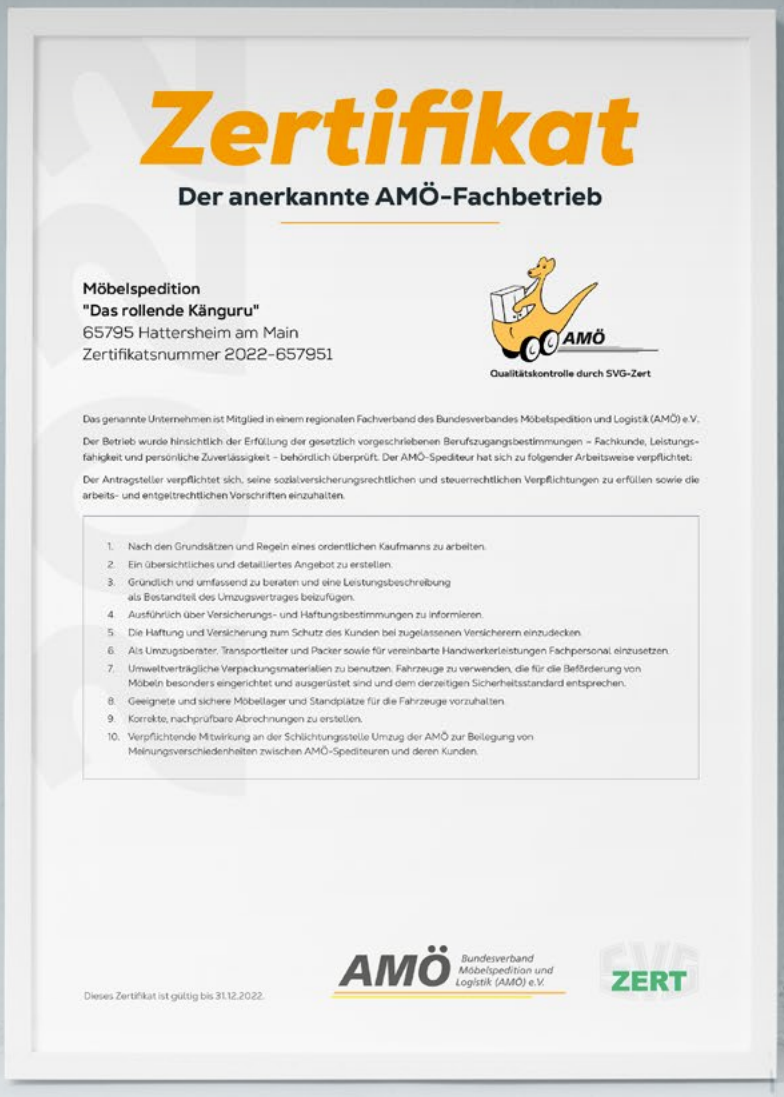

Zertifikat

Der anerkannte AMÖ-Fachbetrieb

Möbelspedition
"Das rollende Känguru"
65795 Hattersheim am Main
Zertifikatsnummer 2022-657951

AMÖ
Qualitätskontrolle durch SVG-Zert

Das genannte Unternehmen ist Mitglied in einem regionalen Fachverband des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Der Betrieb wurde hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufszugangsbestimmungen – Fachkunde, Leistungsfähigkeit und persönliche Zuverlässigkeit – behördlich überprüft. Der AMÖ-Spediteur hat sich zu folgender Arbeitsweise verpflichtet:

Der Antragsteller verpflichtet sich, seine sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die arbeits- und entgeltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

1. Nach den Grundsätzen und Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten.
2. Ein übersichtliches und detailliertes Angebot zu erstellen.
3. Gründlich und umfassend zu beraten und eine Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Umzugsvertrages beizufügen.
4. Ausführlich über Versicherungs- und Haftungsbestimmungen zu informieren.
5. Die Haftung und Versicherung zum Schutz des Kunden bei zugelassenen Versicherern einzudecken.
6. Als Umzugsberater, Transportleiter und Packer sowie für vereinbarte Handwerkerleistungen Fachpersonal einzusetzen.
7. Umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu benutzen. Fahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung von Möbeln besonders eingerichtet und ausgerüstet sind und dem derzeitigen Sicherheitsstandard entsprechen.
8. Geeignete und sichere Möbellager und Standplätze für die Fahrzeuge vorzuhalten.
9. Korrekte, nachprüfbare Abrechnungen zu erstellen.
10. Verpflichtende Mitwirkung an der Schlichtungsstelle Umzug der AMÖ zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AMÖ-Spediteuren und deren Kunden.

Dieses Zertifikat ist gültig bis 31.12.2022.

AMÖ Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

ZERT

Bildquelle: AMÖ

AMÖ-Zertifikat 2023

Im Januar startet die Anmeldephase.
Wir klären die wichtigsten Fragen. S. 8

Bewertungsplattformen im Internet sind zulässig
In welchen Fällen Sie trotzdem aktiv werden können... S. 16

Im Gespräch mit Andreas Eichinger
Erstes Interview mit dem neuen AMÖ-Hauptgeschäftsführer. S. 22

Hartmann International setzt auf Mitarbeiter-App
Mit digitaler Lösung das Personal besser erreichbar. S. 30

Ein Unternehmen der
R+V Versicherungsgruppe

KRAVAG-Logistic-Police für AMÖ-Mitglieder

Der Versicherungsschutz für Umzugsunternehmen

- Verkehrshaftung
- Betriebshaftpflicht
- Umwelthaftpflicht
- Umzugstransportversicherung

www.kravag.de
info@kravag.de

Ein ereignisreiches Jahr in der AMÖ

Mein erstes Jahr in der AMÖ ist vorbei und dieses kleine „Jubiläum“ gibt Anlass, ein kurzes Resümee zu ziehen:

Ich, und vermutlich wir alle, blicke(n) zurück auf ein Jahr voller Herausforderungen. Für mich persönlich ging es mit der Neufassung der AGB Umzug 2021 und der Einrichtung unserer neuen Streitbeilegungsstelle, der Schlichtungsstelle Umzug, direkt los. Durch das Jahr zog sich die nach wie vor unser aller Leben bestimmende Corona-Pandemie sowie Mitte des Jahres der unvorhergesehene Wechsel in der AMÖ-Geschäftsführung. Daher kann ich nicht gerade von einem gewöhnlichen, allerdings von einem, im positiven Sinne, sehr speziellen Anfang sprechen.

Genauso wie Sie musste auch ich meine Arbeitsweise anpassen und unter veränderten Umständen meinen Aufgaben nachgehen. Die am meisten prägende Umstellung sind sicherlich die nahezu ausschließlich virtuell stattgefundenen Sitzungen. Doch auch die fehlenden Möglichkeiten eines persönlichen Einblicks in den Alltag unserer Mitgliedsunternehmen hatten einen starken Einfluss auf meine Tätigkeiten. Hinzu kamen (und kommen immer noch) die zahlreichen rechtlichen Fragestellungen, die die Corona-Pandemie mit sich brachte. Der Umstand, dass die Gesetzeslage einem stetigen Wandel unterlag und die einzelnen Bundesländer unterschiedliche und teils stark abweichenden Regelungen getroffen haben, forderte eine hohe Adaptivität. Doch die AMÖ als Ganzes hat erheblich dazu beigetragen, dass wir gemeinsam die Aufgaben mit Bravour gemeistert haben.

Dazu zählen nicht nur das AMÖ-Präsidium und die Mitgliedsverbände, die sich alle mit großem Engagement stets um die Belange der Mitgliedsunternehmen kümmern. Es war vor allem die tagtägliche Zusammenarbeit der gesamten AMÖ-Geschäftsstelle, die für die bislang von Erfolg gekrönte Zeit ein wesentlicher Faktor ist. Es stehen weitere spannende Projekte in der Pipeline, wie z.B. die AGB Umzug 2022 und die ALB 2022, die wir mit einem solchen Team, das seinesgleichen sucht, auch in der Zukunft erfolgreich gestalten werden.

Mit großer Vorfreude blicke ich meinen beiden Veranstaltungs-Premieren, der J´AMÖ-Tagung in Köln und Brühl vom 17. bis 19. Juni 2022 sowie der vom 6. bis 7. Oktober 2022 in Hamburg stattfindenden AMÖ-Jahrestagung, entgegen. Es ist schön, dass endlich wieder mehr Präsenzveranstaltungen stattfinden werden und so der schmerzlich vermisste persönliche Austausch sowohl mit den Mitgliedsunternehmen, aber auch mit den Kolleginnen und Kollegen der Juristerei möglich sein wird.

Zwar habe ich einige von Ihnen schon persönlich kennenlernen dürfen, etwa auf der Mitgliederdelegiertenversammlung Ende September in Hofheim oder jüngst auf der Sitzung des Gesamtvorstands ebenda. Zu viele von Ihnen sind mir bislang allerdings leider nur mit Ihrer Stimme bekannt.

Ich möchte an dieser Stelle Dierk Hochgesang ein großes Dankeschön für die tolle Zusammenarbeit aussprechen.

Aber schwelgen wir nicht in schönen Erinnerungen, sondern schauen wir konzentriert und voller Tatendrang nach vorne. Dabei blicke ich mit großer Vorfreude auf die Zukunft mit unserem neuen Hauptgeschäftsführer Andreas Eichinger, der, und davon bin ich überzeugt, eine neue Ära prägen wird.

Zu guter Letzt: Auch wenn diese Ausgabe der Möbellogistik etwa zur Nikolauszeit erscheint, so möchte ich Ihnen bereits jetzt ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in ein hoffentlich wieder etwas ruhigeres neues Jahr wünschen. Bleiben Sie gesund! Wir sehen uns in 2022 wieder!

Herzlichst, Ihr

F. Saghafi

Farsad Saghafi

Inhalt

Titelthema

Bildquelle: AMÖ

↑ AMÖ-Zertifikat 2023: Im Januar geht's los.

Recht

Bildquelle: Jo Panuwat D - stock.adobe.com

↑ Online-Bewertungsseiten sind zulässig.

Gewerbe & Verband

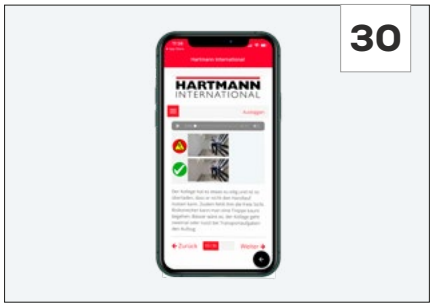

Bildquelle: Hartmann International

↑ Hartmann setzt auf Mitarbeiter-App.

Editorial
3 Ein ereignisreiches Jahr in der AMÖ

Nachrichten
6 Stärkstes Wachstum im E-Commerce
7 Umsätze in der Möbelindustrie und der Polstermöbelhersteller gestiegen

Titelthema
8 AMÖ-Zertifikat 2023: Anmeldephase startet bald

Management
14 Teuerungswelle trifft auch die Möbelspedition

Recht
16 Online-Bewertungsportale sind zulässig
17 Rufbereitschaft kann vergütungspflichtig sein
18 Bilder nicht ohne Zustimmung nutzen!

Europa
19 Italien führt „Green Pass“ ein
Großbritannien: Ausnahmen von Kabotageverboten
Frankreich: Mindestlohn gestiegen

Technik
20 "L" wie leiser

Gewerbe & Verband
22 Interview: Eichinger sieht sich bestätigt
25 "Umzugsspezifische Themen kommen zu kurz!"
26 Erste Meister verabschiedet, zweiter Kurs startet
27 Möbelspeditionen im Ruhrgebiet stehen zum Verkauf
AMÖ-Zertifikate 2022 verliehen
28 Böcker: Möbelaufzüge zum Anfassen in Werne
29 BG-Verkehr: Neuer Gefahrtarif gilt ab 1. Januar 2022
BG-Verkehr informiert zum Thema Impfen
30 Hartmann International setzt auf Mitarbeiter-App
31 Terminkalender / Mediadaten 2022

Partner und Förderer der Möbelspedition

DAK Gesundheit Ein. Leben. lang
Daten Competence Center e.V.
KRAVAG
NeoMetrik moving people
mymovingpartner
TransPak
Universum Verlag
VIERHAUS
WÜRTH

Kostenlos für VerkehrsRundschau Abonnenten

DAS ARBEITSPORTAL FÜR TRANSPORT-PROFIS

1. Einfach

2. Effizient

3. Arbeiten

Die Online-Plattform VerkehrsRundschau plus macht Ihnen, Ihren Kollegen und Fahrern den Arbeitsalltag einfacher:

Legen Sie ein eigenes Team an und geben Sie Mitarbeitern kostenfreien Zugang. Teilen Sie aktuelle News, Lernvideos, Heftartikel und Branchenkennzahlen durch einen Klick mit ganzen Abteilungen. Schreiben Sie Nachrichten – persönlich oder an das Schwarze Brett. Filtern Sie Daten in unseren Marktübersichten und der Insolvenzdatenbank. Führen Sie die jährliche Fahrerunterweisung mit unseren Online-Trainings vorschriftsgemäß durch – inklusive Lernstand-Verfolgung und Zertifikatsablage.

Nutzen Sie so die Digitalisierung für einfacheres Arbeiten.

verkehrs RUNDSCHAU plus

Einfach. Effizient. Arbeiten.

verkehrsrundschau-plus.de

Corona-Maßnahmen: Lob für Unternehmen

Die in der Arbeitsschutzverordnung und Arbeitsschutzregel festgelegten Schutzmaßnahmen gegen eine Corona-Infektion werden von den Mitgliedsunternehmen der BG Verkehr gut umgesetzt. Das ergab eine Auswertung von 489 Mängelbögen, die von BG-Aufsichtspersonen erstellt wurden. 49 Prozent der Bögen enthielten keinen Mangel, 42 Prozent maximal zwei Beanstandungen. In neun Prozent waren drei oder mehr Mängel aufgeführt. Insgesamt wurde die Umsetzung von 18 Maßnahmen geprüft.

An Standorten von Großunternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten werden die Schutzmaßnahmen offenbar besonders konsequent umgesetzt. 91 Prozent der Mängelbögen waren ohne Beanstandung. Aber auch kleine und mittlere Unternehmen haben ihre Hausaufgaben gemacht: In keiner Größenklasse lag der Anteil der Mängelbögen mit drei oder mehr Beanstandungen höher als zehn Prozent.

Im Güterverkehr und der Transportlogistik ohne Fahrtätigkeit lag der Anteil der Bögen mit maximal zwei Mängeln bei 89 Prozent, in der Entsorgungswirtschaft und bei den Omnibusunternehmen bei jeweils 96 Prozent.

Mit Abstand häufigster Mangel war, dass Schutz- und Hygienemaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt bzw. dokumentiert wurden (24 Prozent). Fehlender oder nicht von allen getragener Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutz machte 13 Prozent aller Mängel aus, gefolgt von fehlenden Unterweisungen (zehn Prozent), dem Nichteinhalten von Mindestabständen (acht Prozent) und fehlenden Schutz- und Hygienekonzepten (sechs Prozent). *dwa/BG*

Bildquelle: ©thodonal - stock.adobe.com

Stärkstes Wachstum im E-Commerce

Obwohl das 3. Quartal saisonal bedingt als schwächstes des Jahres gilt, sind die Umsätze im E-Commerce mit Waren von Juli bis Oktober deutlich um 14,8 Prozent auf 22,194 Mrd. Euro und im Interaktiven Handel um 14,3 Prozent auf 22,467 Mrd. Euro gestiegen. Für den E-Commerce ist es das wachstumsstärkste 3. Quartal seit fünf Jahren und führt eine seit 2017 stattfindende kontinuierliche Beschleunigung der Umsatzzuwächse von neun Prozent im 3. Quartal 2017 auf 14,8 Prozent im 3. Quartal 2021 fort.

Der digitale Direktvertrieb durch Hersteller bleibt der einzige Verkaufskanal, der seit Pandemieausbruch in jedem Quartal im zweistelligen Bereich gewachsen ist (3.Quartal 2021: +20,5 Prozent). Im 3. Quartal 2021, sind die Multichannel-Händler auf das stärkste Wachstum gekommen (+21,2 Prozent). Trotzdem die Händler erstmals seit Jahresbeginn wieder ein gesamtes Quartal durchgängig die Geschäfte öffnen konnten, bestellten die Kunden aber weiterhin gerne online. Das Handelsvolumen auf Onlinemarktplätzen, den zum weit überwiegenden Teil stationäre und Onlinehändler tragen, legte im langfristigen Trend weiter kräftig zu und wird im Jahr 2021 erstmals in jedem Quartal deutlich mehr als zehn Mrd. Euro betragen.

Stärkste Wachstumstreiber unter den Warengruppen waren im 3. Quartal 2021 Lebensmittel (+34,5 Prozent), DIY & Blumen (+30,1 Prozent), Hobby & Freizeitartikel (+23,8 Prozent). In der Warengruppe Möbel, Lampen und Dekoration war ein Wachstum von 16,1 Prozent zu verzeichnen.

Die Umsätze mit digitalen Dienstleistungen, zu denen z.B. auch Reisebuchungen gehören, stiegen im 3. Quartal um 31 Prozent auf 2,23 Mrd. Euro und verloren im Vergleich zur Jahresmitte wieder an Dynamik (2. Quartal 2021: 61,3 Prozent). Zudem handelt es sich noch immer um Nachholeffekte, die den Einbruch aus dem Vorjahr (3. Quartal 2020: -66,6 Prozent) nicht aufholen konnten. Die Kunden buchten in den Sommermonaten zwar wieder online Reisen und Konzerttickets, jedoch noch weitaus weniger als vor Pandemie-Ausbruch.

In den ersten neun Monaten des Jahres wurden im E-Commerce Gesamtumsätze von rund 67,4 Mrd. Euro erzielt. Der gesamte Interaktive Handel einschließlich Dienstleistungen erreichte 74 Mrd. Euro. Mit dem starken letzten Weihnachtsquartal könnte die Branche in diesem Jahr erstmals die Marke von 100 Mrd. Euro überschreiten. *etr*

Möbelindustrie: Inlands- und Auslandsumsatz im Plus

Der Umsatz der Möbelindustrie stieg im Juni 2021 im Vergleich zum Juni 2020 um 8,9 Prozent. Die Erlöse im Ausland nahmen um 14,2Prozent zu. Im Inland gab es ein Plus von 6,3 Prozent. Im Juni 2020 hatte es im Vergleich zum Juni 2019 einen Zuwachs von 1,9 Prozent gegeben. Die Auslandsumsätze waren damals um 4,5 Prozent gefallen. Die Inlandsumsätze waren infolge der Lockerung des ersten Lockdowns um 5,4 Prozent gestiegen. Im Zeitraum von Januar bis Juni 2020 stiegen die Umsätze der Möbelindustrie im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 4,3 Prozent. Die Auslandsumsätze stiegen um 10,7 Prozent, die Inlandsumsätze um 1,5 Prozent. Die einzelnen Segmente entwickelten sich dabei unterschiedlich. Die „sonstigen Möbel" – beispielsweise Wohn-, Ess- und Schlafzimmermöbel, nicht gepolsterte Sitzmöbel und Möbelteile – wiesen in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres den höchsten Umsatzrückgang auf (-5,8 Prozent), die Büromöbel landeten bei minus 0,3 Prozent. Ein Wachstum war bei Polstermöbeln (+7,5 Prozent), Küchenmöbeln (+16,3 Prozent) und den Laden- und Objektmöbel (+4,4 Prozent) festzustellen. *etr*

Umsatz der Polstermöbelhersteller gestiegen

Der Umsatz der deutsche Polstermöbelindustrie sank im Juli 2021 um 3,8 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat, was vor allem auf die geringere Zahl der Arbeitstage zurückgeführt wird. Von Januar bis Juli 2021 stieg der Umsatz jedoch um 14 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 581 Mio. Euro. Von Januar bis Juli 2020 war der Umsatz coronabedingt um rund sechs Prozent gesunken, sodass das Vergleichsniveau entsprechend niedrig war. Im Vergleich zum Vor-Corona-Jahr 2019 zeigt die deutsche Polstermöbelindustrie von Januar bis Juli 2021 jedoch auch eine deutliche Zunahme von 6,9 Prozent.

Im Inland konnten die deutschen Polstermöbelhersteller in den ersten sieben Monaten 2021 mit 360 Mio. Euro vier Prozent mehr umsetzen als im Vorjahr. Stärkere Impulse kamen vom Auslandsgeschäft, das um 35 Prozent auf 221 Mio. Euro wuchs. Die Exportquote kletterte auf 37,9 Prozent (32,2 Prozent im Vorjahreszeitraum).

Auf nahezu allen europäischen Märkten entwickelte sich der Absatz im bisherigen Jahresverlauf positiv. Die Ausfuhren in die Schweiz, dem wichtigsten Exportland, legten von Januar bis Juni um knapp neun Prozent auf 87 Mio. Euro zu. In Österreich, dem zweitbedeutendsten Auslandsmarkt, wurde ein Zuwachs von gut 30 Prozent erreicht. Auch in Frankreich (+20,5 Prozent), den Niederlanden (+4,7 Prozent), Belgien (+43,3 Prozent), dem Vereinigten Königreich (+5,5 Prozent), Italien (+36,5 Prozent) und Polen (+55,7 Prozent) gab es Zuwächse. Ins Auge fällt zudem China mit einem Plus von 58 Prozent.

Weitere Belebung erwartet

Trotz der Schwierigkeiten auf der Beschaffungsseite und der Unsicherheiten infolge der Pandemie rechnet der Verband der Deutschen Polstermöbelindustrie (VdDP) mit einer weiteren Belebung der Inlandsnachfrage. Für Zuversicht sorgt insbesondere der Auftragseingang im Monat August, der um 28,5 Prozent über dem Vorjahresniveau lag (Inland: +35,6 Prozent; Ausland: +5,4 Prozent). Für das Jahr 2021 erwartet der VdDP insgesamt ein Umsatzwachstum von 3 bis 5 Prozent.

Verstärkt nachgefragt werden derzeit große Sofalandschaften, kleine Ecksofas, Einzelsessel sowie Relax-Sessel. Die Nachfrage nach der klassischen Kombination aus Ein-, Zwei- und Dreisitzer ist jedoch stabil. Im Esszimmer sind gepolsterte Ess-Sessel und gepolsterte Ess-Bänke besonders gefragt. Aus Verbrauchersicht immer wichtiger sind die Funktionalitäten von Polstermöbeln, etwa mit Relax-Funktion, verstellbaren Armlehnen oder Sitztiefenverstellung. *etr*

Bildquelle: Iakov Filimonov

VERBRAUCHERSCHUTZ BEI UMZÜGEN

AMÖ-Zertifikat 2023: Anmeldephase startet im Januar

Seit mehr als 30 Jahren verleiht der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. das AMÖ-Zertifikat „anerkannter AMÖ-Fachbetrieb“. Die damit ausgezeichneten Betriebe verpflichten sich selbst über die fachliche Kompetenz, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hinaus zu einer umfassend hohen Qualität ihrer Dienstleistungen.

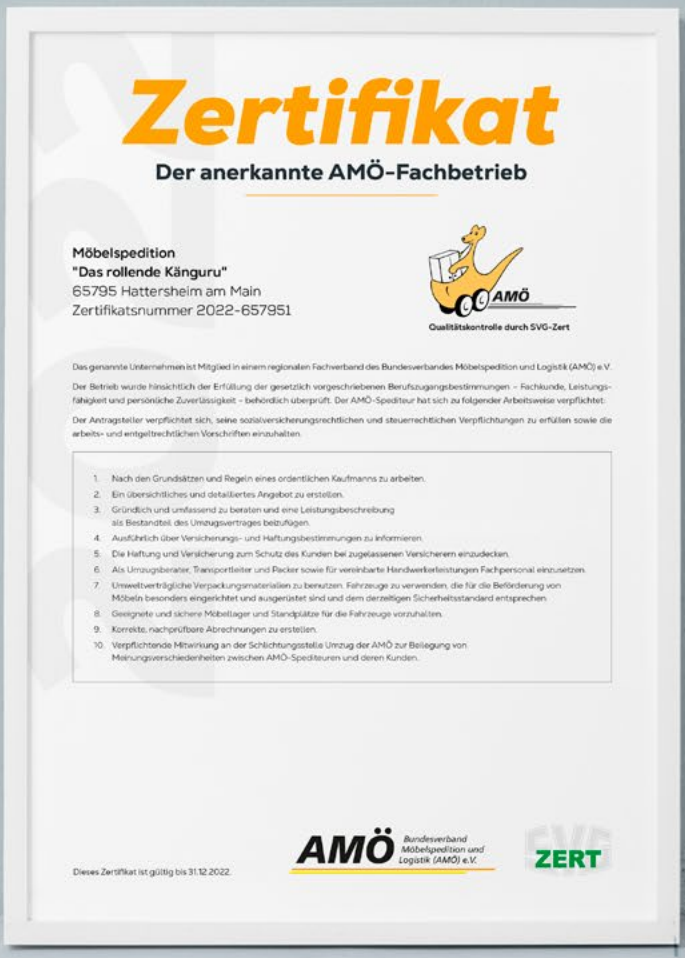

Zertifikat

Der anerkannte AMÖ-Fachbetrieb

Möbelspedition
"Das rollende Känguru"
65795 Hattersheim am Main
Zertifikatsnummer 2022-657951

AMÖ
Qualitätskontrolle durch SVG-Zert

Das genannte Unternehmen ist Mitglied in einem regionalen Fachverband des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Der Betrieb wurde hinsichtlich der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufszugangsbestimmungen – Fachkunde, Leistungsfähigkeit und persönliche Zuverlässigkeit – behördlich überprüft. Der AMÖ-Spediteur hat sich zu folgender Arbeitsweise verpflichtet:

Der Antragsteller verpflichtet sich, seine sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die arbeits- und entgeltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

1. Nach den Grundsätzen und Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten.
2. Ein übersichtliches und detailliertes Angebot zu erstellen.
3. Gründlich und umfassend zu beraten und eine Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Umzugsvertrages beizufügen.
4. Ausführlich über Versicherungs- und Haftungsbestimmungen zu informieren.
5. Die Haftung und Versicherung zum Schutz des Kunden bei zugelassenen Versicherern einzudecken.
6. Als Umzugsberater, Transportleiter und Packer sowie für vereinbarte Handwerkerleistungen Fachpersonal einzusetzen.
7. Umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu benutzen. Fahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung von Möbeln besonders eingerichtet und ausgerüstet sind und dem derzeitigen Sicherheitsstandard entsprechen.
8. Geeignete und sichere Möbellager und Standplätze für die Fahrzeuge vorzuhalten.
9. Korrekte, nachprüfbare Abrechnungen zu erstellen.
10. Verpflichtende Mitwirkung an der Schlichtungsstelle Umzug der AMÖ zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AMÖ-Spediteuren und deren Kunden.

Dieses Zertifikat ist gültig bis 31.12.2022.

AMÖ Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

SVG ZERT

Mit dem AMÖ-Zertifikat haben Sie die Möglichkeit, sich von anderen Wettbewerbern abzuheben und helfen Verbrauchern, nicht an schwarze Schafe im Gewerbe zu geraten. Wir klären wichtige Fragen und hoffen, damit so viele Mitgliedsunternehmen wie möglich zur Teilnahme bewegen zu können.

Abgrenzungskampagne: Adressenliste – Verhaltenskodex – Zertifikat. Bezug: Rundschreiben Nr. 8/88 vom 28. Januar 1988 sowie Diskussion und Verabschiedung des Themas auf der Gesamtvorstandssitzung am 4. Mai 1988. – Das Rundschreiben R94/88, das am 1. November 1988 an die AMÖ-Mitgliedsverbände und nachrichtlich an die Vorstandsmitglieder versendet wurde, sollte bahnbrechend sein. Alle im Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. organisierten Mitgliedsunternehmen wurden damit erstmalig über die Einführung der Abgrenzungskampagne informiert. Ein Jahr später, 1989, hielten alle teilnehmenden Möbelspediteure dann das allererste AMÖ-Zertifikat in den Händen. Die zehn goldenen Regeln, wie sie heute für qualitativ hochwertige Profiumzüge stehen, bestanden in leicht abgewandelter Form schon damals: professionell beraten, korrekt und übersichtlich abrechnen, im Streitfall der Schlichtungsstelle Umzug zu folgen – damals wie heute zeigten sich professionelle AMÖ-Umzugsspediteure als wahre Vorreiter in Sachen Verbraucherschutz, und grenz(t)en sich so von den schwarzen Schafen ihrer Branche ab.

Verbraucherschutz führt zu Vertrauensbildung

Für das aktuelle Jahr hat der Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. das AMÖ-Zertifikat 2022 an rund 630 Umzugsunternehmen verliehen, mit dem sich die ausgezeichneten Betriebe zur umfassend hohen Qualität ihrer Dienstleistungen verpflichten. Damit leistet das AMÖ-Zertifikat einen wichtigen Beitrag in Sachen Verbraucherschutz: Umziehende, die ihren Auftrag an einen AMÖ-Fachbetrieb vergeben, können damit ganz leicht das Risiko vermeiden, auf unseriöse Anbieter oder Umzugsbetrüger hereinzufallen.

Die Umzugs- und Transportunternehmen, die das Zertifikat 2022 bekommen haben, sind im Verzeichnis „Ein AMÖ-Spediteur ist immer in Ihrer Nähe“ aufgeführt. Es kann kostenfrei auf der Internetseite www.amoe.de heruntergeladen oder in gedruckter Fassung beim Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. per Mail an info@amoe.de oder telefonisch unter 06190-989813 angefordert werden. Außerdem sind die ausgezeichneten Unternehmen auf www.umzug.org hinterlegt und können dort von Verbrauchern nach Postleitzahlen selektiert werden.

Überprüfung durch unabhängigen Zertifizierungsdienst SVG Zert aus Frankfurt am Main

Neben dem Vertrauen, das das Zertifikat für Verbraucher signalisiert, stellt es für alle teilnehmenden Unternehmen einen weiteren Wettbewerbsvorteil dar. Es ist unter anderem inzwischen immer häufiger Voraussetzung, um sich an Ausschreibungen bei Umzügen öffentlicher Auftraggeber zu beteiligen.

Nach einem Urteil des LG Dresden in Sachen Werbung mit Qualitätssiegeln aus dem Jahr 2013 hat der AMÖ-Gesamtvorstand noch im gleichen Jahr entschieden, für die Qualitätskontrolle den SVG Zertifizierungsdienst GmbH (SVG Zert) aus Frankfurt/Main als unabhängigen Auditor einzusetzen. Dieser überprüft jedes Jahr eine repräsentative Anzahl von Unternehmen auf die Einhaltung der Bedingungen. Die Zertifikate enthalten neben Namen und Anschrift des Unternehmens ein Logo mit dem rollenden AMÖ-Känguru und dem Schriftzug „Qualitätskontrolle durch SVG Zert“ sowie eine individuelle Zertifikatsnummer. Das Zertifikat wird jeweils für das laufende Jahr verliehen.

Unterschiedliche Prüfkriterien

Zur Überprüfung für das AMÖ-Zertifikat müssen von den Unternehmen Lizenzen wie die Güterkraftverkehrs-Erlaubnis und die EU-Lizenz vorgelegt werden. Wenn keine Transporte im Selbsteintritt durchgeführt werden, muss das Verzeichnis der eingesetzten Subunternehmer im Abgleich mit den Geschäftsprozessen vorgelegt werden. Beim Einsatz eines Subunternehmers werden darüber hinaus Angaben kontrolliert wie der Transportabgabe-Auftrag, die Güterkraftverkehrs-Erlaubnis (oder die der Subunternehmer), Versicherungen und Haftungsangaben sowie Personalvereinbarungen. Darüber hinaus wird

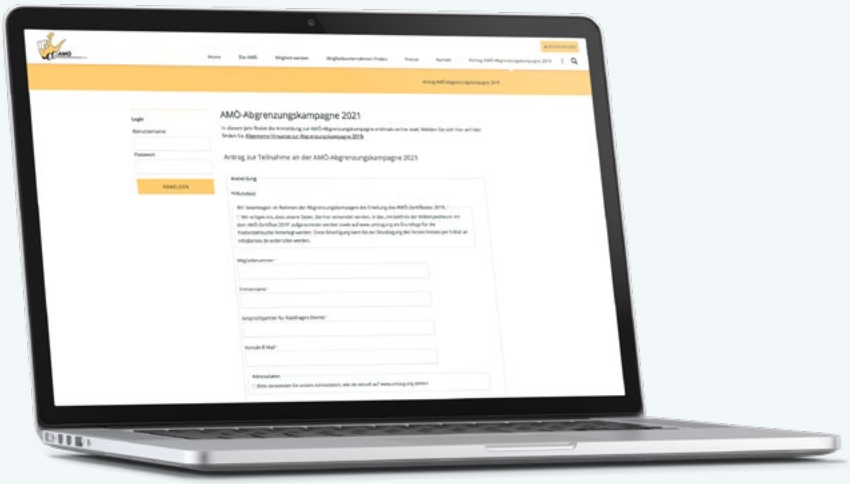

Anmeldung und Ablauf – so gehen Sie vor:

Die Online-Anmeldung zur Vergabe des AMÖ-Zertifikats 2023 startet voraussichtlich am 10. Januar 2022 und endet spätestens am 21. Januar 2022. Die finalen Termine werden im Januar per Rundschreiben an Landesverbände bzw. direkt an die Mitgliedsunternehmen kommuniziert. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online und ist in wenigen Minuten erledigt. Sollten Sie dabei Schwierigkeiten haben, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Melden Sie sich im Mitgliederbereich auf www.amoe.de mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem neuen, ab dem 1. Januar 2022 gültigen Passwort an. Sie werden zuerst zu einer Datenabfrage geleitet. Hier finden Sie die Daten vorausgefüllt, die uns von Ihnen vorliegen und zum Abdruck ins „Verzeichnis der Möbelspediteure mit AMÖ-Zertifikat 2023“ sowie zur Veröffentlichung auf der Webseite www.umzug.org vorgesehen sind. Anschrift, Telefon, Webseite und E-Mail-Adresse können Sie selbst ändern. Korrekturen der Firmierung nimmt ausschließlich die AMÖ vor. Bitte wenden Sie sich dazu umgehend an die Geschäftsstelle.

Ist das erledigt, können Sie Ihre Teilnahme an der Vergabe des AMÖ-Zertifikats 2023 beantragen oder absagen. Dabei bitten wir zusätzlich um die Angabe der Person, die den Antrag ausgefüllt hat, sowie der Person, die für den weiteren Ablauf im Rahmen der Vergabe des AMÖ-Zertifikats zuständig ist (z.B. Terminierung mit der SVG-Zert).

Nach Absenden des Formulars erhalten Sie eine automatische E-Mail, die neben den bestätigten bzw. korrigierten Daten außerdem das Formular als pdf-Dokument zur Archivierung enthält. Diese E-Mail geht parallel auch an die AMÖ.

Nach Anmeldeschluss werden alle Teilnehmenden der SVG Zert gemeldet, die zufällig eine Stichprobe der zu prüfenden Mitgliedsunternehmen zieht. Diese wird um die Unternehmen ergänzt, die aufgrund einer möglicherweise verspäteten Anmeldung als Pflichtprüfkandidaten auf der Liste stehen. Der Prüfzeitraum soll bestenfalls Ende September 2022 abgeschlossen sein.

Die Teilnahme kostet 100 Euro zzgl. MwSt.. Der Betrag wird auch dann fällig, wenn ein Unternehmen sein Interesse am AMÖ-Zertifikat im Laufe des Prüfzeitraums zurückzieht, das Zertifikat verweigert wird oder die Mitgliedschaft erlischt. *dwa*

überprüft, ob ein Unternehmen seine steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten erfüllt.

Sehr detailliert geprüft wird außerdem, ob etwa die Angebote und Abrechnungen übereinstimmen, die Unternehmensangaben mit Rechtsform, Anschrift, HRG-Nummer (sofern eintragungspflichtig) und Umsatzsteuer-ID-Nummer, oder Bereiche wie die Übereinstimmung von Angebot und Rechnung sowie der korrekte Ausweis der Mehrwertsteuer. Außerdem müssen in den Haftungsinformationen besondere Passagen wie die Schadensmeldefristen drucktechnisch hervorgehoben werden. Auch der Hinweis auf die Schlichtungsstelle Umzug darf nicht fehlen.

Des Weiteren muss das Unternehmen verschiedenen Nachweise erbringen, beispielsweise, dass es nur Umzugskartons aus Recyclingmaterial verwendet oder Fahrzeuge mit festem Aufbau beziehungsweise verschließbarem Heck einsetzt. Falls Möbellager angeboten werden, müssen sie trocken, abschließbar sowie für unbefugte Dritte unzugänglich sein. Lagerpartien müssen eindeutig getrennt sein. Abschließbare Lagercontainer und Wechselbehälter müssen sich auf einem abgeschlossenen Betriebsgelände befinden.

Weil gerade Neumitglieder umfassende Informationen zum Ablauf der Vergabe des AMÖ-Zertifikats benötigen, und auch erfahrene AMÖ-Mitglieder regelmäßig wiederkehrende Fragen umtreiben, haben wir die wichtigsten davon zusammengestellt:

Müssen die Mitgliedsunternehmen das AMÖ-Zertifikat beantragen?
Nein, eine Verpflichtung, das Zertifikat zu beantragen, besteht nicht. Allerdings sollten Umzugsunternehmen bedenken, dass heutzutage viele Verbraucher

Die zehn Goldenen Regeln

Alle AMÖ-Mitgliedsunternehmen haben exklusiv die Möglichkeit, an der AMÖ-Abgrenzungskampagne (AGK) teilzunehmen. Dabei verpflichten sie sich

1. nach den Grundsätzen und Regeln eines ordentlichen Kaufmanns zu arbeiten.
2. ein übersichtliches und detailliertes Angebot zu erstellen.
3. gründlich und umfassend zu beraten und eine Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Umzugsvertrages beizufügen.
4. ausführlich über Versicherungs- und Haftungsbestimmungen zu informieren.
5. mit seriösen Versicherern zusammenzuarbeiten.
6. als Umzugsberater, Transportleiter und Packer sowie für vereinbarte Handwerkerleistungen Fachpersonal einzusetzen.
7. umweltverträgliche Verpackungsmaterialien zu benutzen. Fahrzeuge zu verwenden, die für die Beförderung von Möbeln besonders eingerichtet und ausgerüstet sind und dem derzeitigen Sicherheitsstandard entsprechen.
8. geeignete und sichere Möbellager und Standplätze für die Fahrzeuge vorzuhalten.
9. korrekte, nachprüfbare Abrechnungen zu erstellen.
10. Verpflichtende Mitwirkung an der Schlichtungsstelle Umzug der AMÖ zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AMÖ-Spediteuren und deren Kunden.

Die Antragsteller verpflichten sich außerdem, ihre sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen sowie die arbeits- und entgeltrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

verstärkt auf Qualitätssiegel wie das rollende Känguru oder andere Vertrauenslogos achten und ihre Auftragsscheidung hiervon abhängig machen. Beachten sollten Mitgliedsunternehmen auch, dass das AMÖ-Zertifikat nur auf Antrag des Mitgliedsunternehmens erteilt wird. Die Online-Anmeldung für die Vergabe des AMÖ-Zertifikats 2023 startet voraussichtlich am 10. Januar 2022 und erfolgt ausschließlich über den Mitgliederbereich auf www.amoe.de.

Wir setzen mit unserem Unternehmen keinen eigenen Fuhrpark ein, sondern arbeiten speditionstypisch mit dem Einsatz von durch uns zu beauftragende Frachtführer. Können wir dennoch das AMÖ-Zertifikat erhalten?
Ja, Unternehmen, die über keinen eigenen Fuhrpark verfügen, können das AMÖ-Zertifikat dann erhalten, wenn klare Vereinbarungen mit den eingesetzten Subunternehmern getroffen sind und diese die Bedingungen des AMÖ-Zertifikates nachweislich, also im Unternehmen dokumentiert, erfüllen. Hierzu bedarf es eindeutiger vertraglicher Regelungen und einer nachvollziehbaren Dokumentation.

Erlischt meine Mitgliedschaft in der AMÖ, wenn ich nicht an der Abgrenzungskampagne teilnehme oder wenn mir das AMÖ-Zertifikat verweigert wird?
Nein, denn die Mitgliedschaft des einzelnen Unternehmens ist jeweils gegenüber dem Landesverband begründet. Die verpflichtende Teilnahme an einer Abgrenzungskampagne ist in den Landesverbänden nicht vorgeschrieben. Dessen ungeachtet ist in manchen Landesverbänden die qualitative Voraussetzung für die Mitgliedschaft so bestimmt, dass diese Kriterien weitgehend mit dem Katalog der AMÖ-Zertifikatskriterien übereinstimmen (müssen).

Unser Unternehmen ist bereits nach ISO 9000 oder DIN EN 12522 zertifiziert. Muss ich dennoch eine mögliche Prüfung dulden?
Ja, denn das AMÖ-Zertifikat wird unabhängig anderer Zertifizierungen erteilt. In den AMÖ-Ausschüssen wurde die Frage ausgiebig erörtert, ob im Rahmen der Zertifizierung der sonstigen Qualitätsmanagement-Systeme auch die Bedingungen des AMÖ-Zertifikates geprüft werden könnten. Einstimmig haben die dort vertretenden Ausschussmitglieder die Auffassung vertreten, dass das AMÖ-Zertifikat separat geprüft werden soll, um eine Einheitlichkeit der Prüfung zu gewährleisten. Dies wird als akzeptabel angesehen, da die Prüfung für das AMÖ-Zertifikat nur in Intervallen erfolgt und der damit verbundene Aufwand für die betroffenen Unternehmen in einem überschaubaren Rahmen bleibt.

Wie hoch ist der zeitliche Aufwand im Falle einer Prüfung?
Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass je nach Umfang der Prüfung, Größe des Unternehmens und Kommunikationsfreude des Unternehmers im Regelfall nicht mehr als zwei Stunden aufgebracht werden müssen. Eine entsprechende Vorbereitung auf die Prüfung wird empfohlen.

Muss ich gegenüber den Prüfern Geschäftsgeheimnisse offenbaren?
Alle Daten, die der Auditor von dem Unternehmen erfährt, unterliegen der Vertraulichkeit und verbleiben beim Zertifizierungs-Unternehmen – zumal die Zertifizierer grundsätzlich verpflichtet sind, die im Rahmen von Zertifizierungsprozessen erhobenen Daten vertraulich zu behandeln; andernfalls würden sie ihre Zulassung bei der deutschen Akkreditierungsstelle verlieren. Der Auditor des Zertifizierungsunternehmens wird im Rahmen der Prüfung einige Rahmendaten vom Unternehmen erfragen. Dies ist erforderlich, damit sich der Auditor eine Vorstellung von der Größe und den damit verbundenen organisatorischen Rahmenbedingungen des Unternehmens verschaffen kann. Ein Zugang zu diesen Daten für Dritte, etwa die AMÖ, den Landesverband oder für Mitbewerber ist ausgeschlossen.

Muss ich damit rechnen, jedes Jahr aufs Neue überprüft zu werden?
Jein, denn aus der Summe aller an der Abgrenzungskampagne teilnehmenden Mitgliedsunternehmen zieht der Zertifizierer eine zufällige Stichprobe von 100 Prüflingen. Wie auch beim Lotto oder Roulette kann es da natürlich vorkommen, dass eine Zahl – bzw. im Falle der Abgrenzungskampagne ein Unternehmen – zwei- oder mehrmals hintereinander gezogen werden kann. Die Wahrscheinlichkeit, einer aus hundert gezogenen Unternehmen zu sein, sinkt mit der Gesamtzahl aller Teilnehmer. Aber Achtung: Neumitglieder, die sich für das Zertifikat interessieren, werden unmittelbar geprüft – in der Regel vom zuständigen Landesverband. Und: Wer sich außerhalb der regulären Anmeldefrist noch anmelden will, landet als Pflichtkandidat für ein Audit auf der Liste der SVG Zert (siehe Box).

Wir würden als Neumitglied gerne direkt im ersten Jahr durch den Auditor des Zertifizierers geprüft werden. Ist eine freiwillige Anmeldung für eine Überprüfung möglich?
Die SVG Zert sucht unabhängig und nach eigenem Ermessen Unternehmen aus, die sie prüft. Die AMÖ kann auf diese Auswahl keinen Einfluss nehmen, da ansonsten der Zertifizierer in seiner Unabhängigkeit beeinflusst wäre.

Werden die Kosten für das AMÖ-Zertifikat über den Mitgliedsbeitrag gedeckt und muss ich die Kosten auch tragen, wenn ich nicht zur Prüfung ausgelost werde?
Der Zertifizierungsprozess verursacht Kosten, die durch den allgemeinen Mitgliedsbeitrag nicht abgedeckt sind. Deshalb hat die AMÖ bei der Auswahl des mit der Prüfung beauftragten Zertifizierers auf ein vertretbares Preis-Leistungs-Verhältnis geachtet. Die Teilnahme an der Abgrenzungskampagne kostet 100 Euro plus gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist von jedem Unternehmen zu tragen, das sich für eine laufende Abgrenzungskampagne angemeldet hat – unabhängig davon, ob es vom Zertifizierer vor Ort überprüft wird oder nicht. Der Betrag wird auch dann fällig, wenn einem Unternehmen das Zertifikat nach abgeschlossener Prüfung verweigert wird oder das Unternehmen seine Teilnahme im Laufe des Erteilungszeitraums zurückzieht.

Wir sind nicht mit dem AMÖ-Zertifikat ausgezeichnet worden. Werden wir trotzdem auf dem kostenfreien Umzugsportal umzug.org gelistet?
Nein, das Umzugsportal umzug.org soll ausdrücklich einen qualitätsorientierten Kundenkreis ansprechen. Um die Einmaligkeit dieser Datenbank zu dokumentieren und dem Verbraucher gegenüber eine verlässliche Qualitätsaussage zu gewährleisten, werden ausschließlich Mitgliedsunternehmen in dieser Datenbank aufgenommen, die sich der unabhängigen Qualitätskontrolle der SVG Zert unterzogen und das AMÖ-Zertifikat erhalten haben. Gleiches gilt für den kostenlosen Eintrag in das "Verzeichnis der Möbelspediteure mit dem AMÖ-Zertifikat". *AMÖ*

halteverbot-beantragen.de
Moerser Landstraße 555 - 557
D-47802 Krefeld
Fon: +49 (2151) 789 23 82
Fax: +49 (2151) 789 23 81
email: info@halteverbot-beantragen.de

www.halteverbot-beantragen.de

Die unabhängige Prüfung schafft einen Mehrwert für Verbraucher!

Michael Bogner ist Geschäftsführer der SVG Zertifizierungsdienst GmbH in Frankfurt/Main, die als unabhängige Prüfstelle die Teilnehmer einer Abgrenzungskampagne auf die Erfüllung der AMÖ-Zertifikatsbedingungen überprüft. Er verrät, warum eine Prüfung erfolgen muss und wie die zufällig ausgewählten Unternehmen den Prüfprozess beschleunigen können.

Bildquelle: privat

Herr Bogner, warum muss bei der Vergabe des AMÖ-Zertifikats unweigerlich auch eine unabhängige Prüfung erfolgen?
Aufgrund der Veränderungen im Wettbewerbsrecht sowie der Rechtsprechung wurde 2013 beschlossen, die Selbstverpflichtung der Unternehmen gemäß AMÖ-Zertifikat von einer neutralen und fachkompetenten Institution zu prüfen. Die Prüfung unterstützt die AMÖ-Mitglieder in der Steigerung ihrer Effektivität in den Bereichen Management und Unternehmensführung. Außerdem sichert sie einen Mehrwert für Verbraucher sowie den Bundesverband und seine Mitglieder. Zertifizierten und/oder geprüften Unternehmen, die die Vorgaben des AMÖ-Zertifikats mit seinen Prüfbedingungen „leben", kann das einen Marktvorteil verschaffen, schließlich können sich Kunden darauf verlassen, dass vereinbarte Umzugsleistungen und -spezifikationen, Lieferbedingungen, Termine und Kosten garantiert sind.

Wie werden die Prüfkanidaten ausgewählt?
Wir ziehen aus allen Teilnehmern eine Stichprobe von hundert Mitgliedern nach dem Zufallsprinzip, wobei aufeinander folgende Prüfungen eines Unternehmens durch Gegencheck der letztjährigen Auswahl vermieden werden sollen, um eine gute Durchmischung aller Mitgliedsunternehmen zu gewährleisten.

Was sind die häufigsten Probleme bei einer Prüfung?
Der Prüfzeitraum fällt regelmäßig in die Hochkonjunktur der Möbelspeditionsbranche. Die Unternehmen stellen sich darauf ein. Probleme mit der Terminfindung wurden nur in Einzelfällen bemängelt. Während der diesjährigen Audits wurde festgestellt, dass sich der Umsetzungsgrad bei den Mitgliedsbetrieben auf einem hohem Niveau befindet. Häufig festgestellte Mängel zeigten sich unter anderem im fehlenden (aber verpflichteten!) Hinweis auf die Schlichtungsstelle Umzug der AMÖ. Dabei ist das doch eigentlich ein gutes Argument, um Kunden zu gewinnen. In einigen Fällen wurde die Einsicht von Personalakten oder Abrechnungen verweigert. Dann beziehen wir die AMÖ direkt ein, um entsprechende Nachweise doch zu erhalten.

Was raten Sie den Unternehmen, die für die kommende Prüfung zufällig gezogen werden? Wie können sie für einen reibungslosen Ablauf sorgen?
Machen Sie sich mit den Anforderungen im Vorfeld der Prüfung vertraut – dies sollte auch eine Einladung an jeden einzelnen Mitarbeitenden sein, sich selbst für die fraglichen Themen zu sensibilisieren. Auch sollten die Mitarbeiter über das anstehende Audit möglichst frühzeitig informiert werden. Alle für die Prüfung benötigten Daten sollten bereitgelegt und so aufbereitet werden, dass sie einen schnellstmöglichen Zugriff und Einstieg ins Thema ermöglichen. Bei unklaren Sachverhalten sofort nachfragen. Das hinterlässt einen positiven Eindruck und signalisiert den Willen der Zusammenarbeit mit dem Auditor. Und zu guter Letzt: Bleiben Sie für die Anregungen oder Feststellungen der Auditoren offen. Es liegt nicht im Sinne der Auditoren, Ihnen Fehler anzudrehen, sondern Ihnen Verbesserungspotentiale aufzuzeigen und somit Ihr System voranzutreiben. Einige Unternehmen scheinen das noch nicht begriffen zu haben: Es wird gefeilscht, gehandelt und um jeden Punkt gerungen.

Teuerungswelle trifft auch die Möbelspedition

Die Kostenfortschreibungen für den Umzugs- und den Neumöbelverkehr sind zum 3. Quartal 2021 vorgenommen und mit dem Gesamtjahr 2020 verglichen worden. Dabei beinhalten die Zahlen für den Neumöbelverkehr lediglich die Transporte zwischen Hersteller und Möbelhandel. *Text: Jürgen Kirchner*

Die Steigerungen für die verschiedenen Kostenelemente zwischen dem 31. Dezember 2020 und dem 30. September 2021 führten zu einer Erhöhung der Gesamtkosten im Umzugsverkehr von 2,87 Prozent.

Die Auswirkungen der Kostensteigerungen im Neumöbelverkehr machten sich mit einer Erhöhung der Gesamtkosten um 4,49 Prozent bemerkbar.

Sowohl im Umzugsverkehr als auch im Neumöbeltransport wurden die prozentualen Erhöhungen der Gesamtkosten im Wesentlichen durch die Steigerung der Fahrzeugkosten ausgelöst. In diesem Segment sind es vor allem die Kraftstoffkostenerhöhungen (+20,9 Prozent), die sich bemerkbar machen.

Die ausgewiesenen Kostensteigerungen für Lohn und Gehalt berücksichtigen nicht die von den Unternehmen freiwillig gezahlten Anpassungen in diesen Bereichen. Freiwillige Lohnanpassungen wurden insbesondere für besonders qualifizierte Mitarbeiter vorgenommen, um einem Unternehmenswechsel entgegenzuwirken. Auch spezialisierte Mitarbeiter mit besonderen Fähigkeiten, die z.B. in der Montage eingesetzt werden, haben bei Neueinstellungen von freiwilligen Lohnanpassungen profitiert.

In einigen Bundesländern laufen derzeit noch Tarifverhandlungen. Der Abschluss der entsprechenden Verhandlungen wird sich nochmal kostensteigernd bemerkbar machen, da hier auch insbesondere die gestiegene Inflationsrate die Forderungen der Gewerkschaften nach oben treibt.

Rohstoffpreise stark gestiegen

Bis September 2021 meldete der Verband der Deutschen Wellpappenindustrie (VDW) eine Kostensteigerung über alle Sorten hinweg von mehr als 40 Prozent. Die überwiegend eingesetzten Altpapiersorten haben sich im gleichen Zeitraum sogar um 60 Prozent verteuert. Die Verteuerung der Kartonagen geht mit einer erheblichen Verlängerung der Lieferzeiten einher. War im vergangenen Jahr noch mit Lieferzeiten von ca. zehn Tagen zu rechnen, so sind diese nunmehr auf bis zu sechs Wochen angestiegen. Gemäß Händlerinformationen ist mit einer Entspannung bei den Preisen für Kartonagen vorerst nicht zu rechnen.

Die Preise für Kunststoffverpackungen haben sich seit Jahresbeginn um über 70 Prozent erhöht. Nach eigenen Beobachtungen sind die Preise für verschiedene Holzsortimente um über 150 Prozent gestiegen.

Für das 4. Quartal 2021 zeichnen sich bei Verpackungsmaterialien noch weitere massive Preissteigerungen ab. Ein Ende der Kostenerhöhungen ist hier auch im November 2021 noch nicht in Sicht. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass bei eventuell eintretenden Preisrückgängen für Verpackungsmittel ein Absinken der Preise auf das Vorkrisenniveau nicht wieder erreicht wird.

Gemäß einer Umfrage, auf der das Mittelstandsbarometer Deutschland 2021 von Ernst & Young beruht, werden die größten Risiken vom Mittelstand wie folgt eingeschätzt: Fachkräftemangel: 54 Prozent; Schutz der IT (beispielsweise vor Hackerangriffen): 50 Prozent; schwache Konjunkturentwicklung im Inland: 51 Prozent; zunehmender Wettbewerb: 40 Prozent; hohe/stark schwankende Rohstoffpreise: 38 Prozent; hohe/stark schwankende Energiepreise: 27 Prozent; Inflation: 16 Prozent. Vor allem der Fachkräftemangel wird vom Mittelstand als bedrohlich angesehen.

Die aktuellen Personalprobleme im Verkehrssektor und die Versorgungsengpässe, die insbesondere in Großbritannien in den vergangenen Wochen Schlagzeilen gemacht haben, sowie die coronabedingten Störungen der globalen Lieferketten haben die Bedeutung der Berufskraftfahrer für das Funktionieren der Wirtschaft stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt.

Dennoch teilte das Statistische Bundesamt (Destatis) jüngst mit, dass die Bruttoverdienste der Fachkräfte im Gütertransport in Deutschland vergleichsweise gering ausfielen. Im Jahr 2020 erhielten sie durchschnittlich 14,21 Euro pro Stunde. Angelernte Kräfte, beispielsweise Lkw-Fahrende ohne entsprechenden Ausbildungsabschluss, verdienten

im Schnitt 12,91 Euro. Zum Vergleich: in der Wirtschaft insgesamt lag der durchschnittliche Stundenverdienst im vergangenen Jahr bei 19,97 Euro brutto und für Angelernte bei 16,02 Euro. Auf den Monat gesehen ergab dies einen Durchschnittsverdienst für Fachkräfte im Güterverkehr, wie ausgebildete Berufskraftfahrer, von 2.693 Euro brutto – gut 660 Euro weniger als für Beschäftigte mit einer vergleichbaren Ausbildung und Berufserfahrung in der Wirtschaft insgesamt (3.286 Euro). Angelernte Kräfte verdienen im Güterverkehr durchschnittlich 2.316 Euro brutto/ Monat. In der Wirtschaft insgesamt lag der Durchschnittsverdienst für diese Leistungsgruppe fast 300 Euro höher (2.611 Euro monatlich).

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfasste im Jahr 2020 in Deutschland 937.000 Fachkräfte im Bereich „Fahrzeugführung im Straßenverkehr“. Ein größerer Teil dieser Beschäftigten wird in den nächsten Jahren aus dem Berufsleben ausscheiden, denn ein Drittel (33 Prozent) war bereits mindestens 55 Jahre alt. Demgegenüber ist die Zahl der Einsteiger unter 25 Jahren gering. Sie machten mit 33.400 nur 3,6 Prozent aus.

Die Inflationsrate betrugt im Oktober 2021 in Deutschland 4,5 Prozent. Bereits im September 2021 war die Inflation mit 4,1 Prozent erstmals seit fast 28 Jahren über die 4-Prozent-Marke gesprungen. Grund für die Entwicklung: vor allem die weltweit steigenden Preisen für Energie und bestimmte Produkte der Industrie. Auch die deutschen Importe haben sich wegen höherer Preise für Öl, Gas und einige Lebensmittel um 17,7 Prozent so stark verteuert, wie seit über 40 Jahren nicht. Diese Importpreise gelten als Vorläufer der Verbraucherpreise. Experten erwarten, dass die Inflationsrate bis Jahresende in Richtung fünf Prozent steigen könnte.

Die eingetretenen beachtlichen Gesamtkostensteigerungen und die absehbaren weiteren Entwicklungen führen dazu, dass die Spediteure verstärkt ihre Kosten- und Ertragslage im Umzugsverkehr und Neumöbeltransport überprüfen.

Kostenfortschreibung im Vergleich

Gesamtjahr 2020 zum 3. Quartal 2021

	Neumöbelverkehr				Umzugsverkehr			
Kostenart	Kostenstruktur 2020	Veränderung	Auswirkungen auf Gesamtkosten 1.1.-30.9.2021	Kostenstruktur 3. Quartal 2021 (per 30.9.21)	Kostenstruktur 2020	Veränderung	Auswirkungen auf Gesamtkosten 1.1.-30.9.2021	Kostenstruktur 3. Quartal 2021 (per 30.9.21)
Lohnkosten	43,22 %	1,67 %	+0,72 %	42,05 %	46,32 %	1,77 %	+0,82 %	45,82 %
Fahrzeugkosten	28,96 %	10,32 %	+2,99 %	30,57 %	10,59 %	9,63 %	+1,02 %	11,29 %
Gehaltskosten	9,85 %	1,83 %	+0,18 %	9,61 %	18,53 %	1,78 %	+0,33 %	18,34 %
Verwaltungskosten	8,54 %	+1,45 %	+0,12 %	8,29 %	14,80 %	+1,45 %	+0,21 %	14,59 %
Sondereinzelkosten / auftragsgeb. Kosten	9,42 %	+5,03 %	+0,47 %	9,47 %	8,81 %	+5,58 %	+0,49 %	9,04 %
Gesamtkosten	100 %	Steigerung um	+4,49 %	100 %	100 %	Steigerung um	+2,87 %	100 %

Bildquelle: ©Jo Panuwat D - stock.adobe.com

Online-Bewertungsportale sind zulässig

Für so gut wie alle Branchen und Berufe gibt es mittlerweile Bewertungsportale, wo Profile von Unternehmern erstellt werden und Kunden/Patienten diese bewerten können. Einen Anspruch auf Unterlassung oder gar Löschung gibt es leider nicht, solange die Bewertungsportale ihre Neutralität wahren. Auch unter Datenschutzrechtlichen Erwägungen sind diese Bewertungsportale zulässig. Nur in bestimmten Ausnahmefällen kann dagegen vorgegangen werden. Man muss allerdings nicht jede Bewertung hinnehmen.

In der Rechtsprechung ist das Thema „Online-Bewertungsportal" ein Dauerbrenner. Das wohl berühmteste Portal ist „Jameda", wo Ärzte und Mediziner in Form von Profilen gelistet sind. Diese Profile werden in der Regel ohne vorige Absprache und ohne Einholung einer Erlaubnis des betreffenden Arztes erstellt. Dabei werden die öffentlichen Basisdaten wie z.B. die Adresse, die Öffnungszeiten etc. angezeigt und Patienten haben die Möglichkeit, eine Bewertung abzugeben.

In der Vergangenheit gab es vermehrt Klagen von Ärzten, die von Jameda die Löschung ihrer Profile verlangte, da sie dem Portal kein Einverständnis erteilt hatten, auf Jameda mit einem Profil gelistet und von Patienten bewertet werden zu können. Sie beriefen sich dabei auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und begehrten darüber hinaus auch, dass Jameda es in Zukunft unterlassen wird, die Daten der Ärzte zu veröffentlichen.

Der BGH entschied im Jahre 2014 (Az. VI ZR 358/13), dass die Speicherung und Zugänglichmachung von personenbezogenen Daten zulässig ist und nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, wenn das Portal „neutraler Informations- und Meinungsmittler" ist und diese Rolle nicht verlasse. Dann überwiege nämlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bewerteten nicht der Meinungs- und Berufsfreiheit bzw. des Rechts auf Kommunikationsfreiheit des Portalbetreibers. Die beruflichen Daten des Mediziners durften folglich gespeichert und genutzt werden.

In einer anderen Entscheidung hatte der BGH (Urt. v. 20.02.2018 - Az. VI ZR 30/17) einer klagenden Ärztin Recht gegeben und ihren Anspruch auf Löschung bejaht. Die Speicherung ihrer Daten hatte das Gericht für rechtswidrig befunden. Das Portal hatte im betreffenden Verfahren nämlich neben dem Profil nicht zahlender Ärzte, dem Nutzer Anzeigen konkurrierender Ärzte in unmittelbarer örtlicher Nähe und mit dem gleichen Fachbereich angezeigt. Auf der anderen Seite waren neben den Profilen von zahlenden „Premiumkunden" keine Konkurrenzwerbung angezeigt. Dann verlasse das Bewertungsportal seine Rolle als neutraler Informations- und Meinungsmittler und stelle seine eigenen geschäftlichen Interessen in den Vordergrund. Dies führe dazu, dass die Meinungsfreiheit des Bewertungsportal nicht das Recht der Ärztin auf informationelle Selbstbestimmung überwiege (s. auch OLG Köln Urt. v. 14.11.2019, Az. 15 U 89/19 und 15 U 126/19).

Laut einer aktuellen BGH-Entscheidung (Urt. v. 13.10.2021, Az. VI ZR 488/19 und VI ZR 489/19), rechtfertigt die Tatsache, dass Jameda kostenpflichtige Pakete anbietet, nicht einen Anspruch auf Löschung. Einen allgemeinen Gleichbehandlungsanspruch für zahlende und nicht-zahlende Ärzte gebe es nämlich nicht. Auch hier komme es stets auf den Einzelfall an und bemisst sich nach der Frage, ob die Neutralität des Bewertungsportals noch vorliege oder nicht. In dem vorliegenden Verfahren konnte man durch kostenpflichtige Pakete sein Profil mit Fotos oder anderen Funktionen „aufpeppen". Es ging allerdings nicht wie in den vergangenen Verfahren darum, dass z.B. keine Konkurrenzwerbung angezeigt werde. Die Urteilsbegründung wurde noch nicht bekanntgegeben.

Müssen bei der grundsätzlichen Listung von Profilen die genauen Umstände in Einzelfällen genaues-

tens geprüft werden, verhält es sich bei Falschbehauptungen oder gar beleidigenden Kommentaren anders. In solchen Fällen ergeben sich für die Bewerteten auf alle Fälle Ansprüche auf Löschung der Kommentare bzw. Bewertungen gegenüber dem Bewertungsportal.

Das OLG Hamm (Urt. v. 13.03.2018, Az. 26 U 4/18) hatte in einem ebenfalls das Portal Jameda betreffenden Verfahren einer klagenden Ärztin einen Anspruch auf Löschung zugesprochen, nachdem Patienten falsche Behauptungen über sie verbreitet hatten. Das Bewertungsportal weigerte sich zunächst die Rezensionen zu löschen. Daraufhin haben sowohl das LG Essen (Urt. v. 07.11.2017, Az. 9 O 254254/17) als auch das OLG Hamm in der nächsten Instanz festgestellt, dass das Bewertungsportal Bewertungen auf Rechtswidrigkeit zu prüfen und sie gegebenenfalls zu löschen hat, da sie unter anderem auch das Persönlichkeitsrecht der betreffenden Ärztin verletzt hätten.

Fazit
Online-Bewertungsportale haben das Recht darauf, Profile von Unternehmern anzulegen und sie auf ihrem Portal zu listen, damit Kunden diese bewerten können. Dabei gibt es jedoch Grenzen, und zwar wenn die Neutralität der Bewertungsportale dadurch nicht mehr gegeben ist, dass z.B. bei zahlenden Kunden im Gegensatz zu nichtzahlenden Kunden keine Konkurrenzwerbung angezeigt werden. Daher ist es ratsam, sich die AGB und die Richtlinien des jeweiligen Bewertungsportals anzuschauen und bei zahlungspflichtigen Paketen deren Vorteile zu begutachten. Dann könnte sich gegebenenfalls ein Anspruch auf Löschung ergeben. Bewertungen, die auf Falschbehauptungen beruhen oder gar diffamierende Äußerungen enthalten, können grundsätzlichen beanstandet werden. Sofern sich die wahrheitswidrige Äußerung beweisen lässt, haben die Bewertungsportale auch die Pflicht, diese zu löschen. Auch hier sollten die Richtlinien und die AGB genau überprüft werden. Allerdings entstehen die Ansprüche auf Löschung von solchen Bewertungen bzw. Kommentaren schon allein auf den gesetzlichen Grundlagen. *sag*

Tipp

Auch wenn sich manche negative Bewertung möglicherweise aus rechtlichen Gründen entfernen lässt, sollten Sie schlechte Bewertungen ganz grundsätzlich niemals unkommentiert lassen. Reagieren Sie schnell und sachlich, und antworten Sie überzeugend. Nehmen Sie negative Bewertungen ernst, auch wenn Sie diese als unfair oder gar falsch erachten. Bleiben Sie in Ihrer Antwort in jedem Fall positiv und zeigen Sie, dass Sie sich als Problemlöser verstehen.

Rufbereitschaft kann vergütungspflichtig sein

Wenn ein Arbeitnehmer während seiner Ruhepause einsatzbereit sein soll, kann diese Ruhe als vergütungspflichtige Arbeitszeit gelten. Dies gilt vor allem dann, wenn er die Zeit nicht frei gestalten kann.

In einem nun vom Europäischen Gerichtshof entschiedenen Verfahren (Urteil vom 09.09.2021 – C-107/19) geht es um einen tschechischen Betriebsfeuerwehrmann, dessen tägliche Arbeitszeiten zwei Essens- und Ruhepausen von jeweils 30 Minuten umfassten. Der betreffende Arbeitnehmer durfte zwischen 6:30 Uhr und 13:30 Uhr seine 30-minütige Ruhepause in der Betriebskantine verbringen. Allerdings musste er dabei ein Funkgerät bei sich tragen, das ihn, wenn nötig, alarmierte, dass er von einem Einsatzfahrzeug binnen zwei Minuten vor der Betriebskantine abgeholt werde. Die Ruhepausen wurden auf seine Arbeitszeit nur dann angerechnet, wenn sie von einem Einsatz unterbrochen wurden. Folglich wurden nicht unterbrochene Ruhepausen nicht vergütet.

Pause muss frei gestaltbar sein
Der betreffende Arbeitnehmer beanstandete diese Art der Vergütung und vertrat die Ansicht, dass auch die nicht unterbrochenen Ruhepausen Arbeitszeit seien und dementsprechend vergütungspflichtig wären.

Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass der Artikel 2 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003 dahin auszulegen ist, dass die einem Arbeitnehmer während seiner täglichen Arbeitszeit gewährte Ruhepause, in der er binnen kürzester Zeit einsatzbereit sein muss, als „Arbeitszeit“ einzustufen ist. Allerdings muss sich zusätzlich aus einer Gesamtwürdigung ergeben, dass die Einschränkung objektiv gesehen seine Möglichkeit beschränken, die „Pausenzeit“ frei zu gestalten und sie seinen eigenen Interessen zu widmen.

Fazit
Sofern sich Arbeitnehmer während ihrer Pause bereithalten sollen, binnen wenigen Minuten zum Einsatz kommen zu können, kann dies unter Umständen nicht mehr als Ruhepause gelten und müsste in der Folge vergütet werden. Daher gilt Vorsicht bei einer sog. Rufbereitschaft während der Ruhezeit. *sag*

Bilder nicht ohne Zustimmung nutzen!

Wenn auf Homepages, Flyern oder anderen Veröffentlichungen Fotos verwendet werden, benötigt man in der Regel hierfür Nutzungsrechte an diesen Bildern, da sie urheberrechtlich geschützt sind. Sofern Fotos ohne Nutzungsrechte verwendet werden, stehen den Urhebern u. a. Schadensersatzansprüche gegen die Verwender zu.

Rechtliche Regelung

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 des Urhebergesetzes (UrhG) gehören Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden, zu den urheberrechtlich geschützten Werken, wenn es sich um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Dies gilt insbesondere auch für Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden (§ 72 Abs. 1 UrhG).

Nach § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber unter anderem in der Nutzung seines Werks und soll zugleich eine angemessene Vergütung für ihre Nutzung sichern. Nur der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlich ist (§ 12 UrhG), und kann daher u.a. gemäß § 31 Abs. 1, 32 Abs. 1 UrhG einem anderen gegen eine Vergütung das Recht einräumen, das Werk zu nutzen.

Gemäß § 6 Abs. 1 UrhG ist ein Werk veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Sofern der Urheber des jeweiligen Fotos, dem Verwender kein Nutzungsrecht eingeräumt hat.

Anders als Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch setzt der Schadensersatzanspruch Verschulden voraus. Der Anspruchsgegner muss also entweder vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Vorsätzliches Handeln ist anzunehmen, wenn der Anspruchsgegner mindestens mit bedingtem Vorsatz handelt, d. h. die Möglichkeit der Rechtsverletzung erkennt, sich jedoch mit deren Eintritt abfindet und diese in Kauf nimmt.

Fahrlässigkeit wird hingegen definiert mit einer Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Es entspricht der üblichen Sorgfaltspflicht bei Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechtigung zur Nutzung des Werks prüft und sich darüber Gewissheit verschafft.

Gutgläubigkeit befreit vom Fahrlässigkeitsvorwurf nicht, da ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Leistungsschutzrechten ausscheidet.

Der Verletzte hat grundsätzlich die freie Wahl zwischen den drei typischen Berechnungsmethoden für den Schadensersatz, also entgangener Gewinn, Herausgabe des Verletzergewinns oder Berechnung nach der Lizenzanalogie.

Die gebräuchlichste Berechnungsmethode für den Schadensersatz ist die sog. Lizenzanalogie (§ URHG § 97 Abs. URHG § 97 Absatz 2 S. 3). Danach kann der Anspruchsteller von dem Verletzter die Vergütung verlangen, die ihm bei ordnungsgemäßer Nutzungsrechtseinräumung gewährt worden wäre. Es wird der Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen fingiert.

Fazit

Zwar sind alle Bilder, sofern sie eine persönliche geistige Schöpfung sind, urheberrechtlich geschützt, allerdings dürfen einige auch ohne eine Vergütung genutzt werden. Bei lizenzfreien Bildern räumt der Urheber allen Personen ein kostenloses Nutzungsrecht ein. Daher ist es ratsam, bei der Verwendung von Bildern auf Webseiten und Flyern stets vorab zu prüfen, ob es sich um lizenzfreie Bilder handelt, da man sich andernfalls etwaigen Schadensersatzansprüchen aussetzt. Im Internet gibt es zahlreiche Datenbanken mit solchen lizenzfreien Fotos, die man bedenkenlos verwenden kann. *sag*

Die AMÖ bietet Ihnen kostenfreies Bildmaterial zur Bebilderung u.a. ihrer Internetseite an. Entsprechende Motive finden Sie im Mediacenter im internen Mitgliederbereich auf www.amoe.de.

AUCH LKW-FAHRER UND TRANSPORTPERSONAL BETROFFEN

Italien führt „Green Pass“ ein

Seit Oktober 2021 müssen die Arbeitnehmer im öffentlichen und privaten Sektor Italiens einen sogenannten „Green Pass“ vorweisen, um Zugang zu Arbeitsstätten zu erhalten. Die Pflicht zur Vorlage des „Green Pass“ gilt ebenfalls für alle anderen Personen, die italienische Privatbetriebe oder Produktionsstätten betreten. Das Dekret gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2021.

Der "Green Pass" ist ein digitaler 3G-Nachweis, mit dem der Passinhaber belegt, dass er geimpft, genesen oder getestet ist. Bei Impfungen ist der „Green Pass“ bereits 15 Tage nach Erhalt der ersten Impfdosis bis zur zweiten Impfung gültig. Nach Erhalt der zweiten Impfdosis ist der Pass zwölf Monate gültig.

Auch Lkw-Fahrer und weiteres Transportpersonal müssen für das Be- und Entladen bei Firmen in Italien einen 3G-Nachweis vorlegen. Das gilt sowohl für italienische als auch gebietsfremde Mitarbeiter von Speditionen. Ebenso unterliegen Besatzungen von Güterkraftfahrzeugen, die grenzüberschreitende Transporte aus oder nach Italien durchführen, grundsätzlich dieser Regelung, um Zugang zu den Be- und Entladestellen in Italien zu erhalten. Die italienischen Verkehrs- und Gesundheitsministerien haben die Durchführung der Regelungen zum "Green Pass" per Dekret Mitte Oktober konkretisiert. Die EU-Prinzipien der sogenannten "Green Lanes" werden aufrechterhalten. Die Besatzung von Güterkraftfahrzeugen dürfen demnach weiterhin ungehindert nach Italien einreisen.

Mitglieder der Besatzungen von Güterkraftfahrzeuge, die nicht im Besitz eines „Green Passes“ sind, sind von der Pflicht zur Vorlage dieses Nachweises befreit, wenn die Be- oder Entladung des Fahrzeugs von anderen Personen durchgeführt wird.

Für nicht geimpfte oder genesene Fahrer gilt, dass sie einen negativen Antigen- (bis zu 48 Stunden) oder PCR-Test (bis zu 72 Stunden) vorlegen müssen, der von einer autorisierten Stelle durchgeführt worden ist. Der Preis für einen Antigentest in einer offiziellen Teststelle (in der Regel sind das Apotheken) ist auf 15 Euro für Erwachsene begrenzt.

Deutsche oder andere Staatsbürger können anstelle des „Green Pass“ ersatzweise einen digitalen Impfpass (Corona Warn-App, CovPass) oder ein vergleichbares Papierdokument vorlegen, um den Nachweis zu erbringen.

Bei Nichtbeachtung der 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz drohen Bußgelder von bis zu 1.500 Euro. *etr*

Großbritannien: Vorübergehende Ausnahmen von Kabotageverboten

Das britische Verkehrsministerium (DfT) hat eine befristete Verlängerung der Kabotagevorschriften für Großbritannien eingeführt, die nach den Gesetzesänderungen am 28. Oktober 2021 in Kraft getreten ist. Diese Kabotagerechte gelten nicht für Nordirland. Die vorübergehenden zusätzlichen Kabotagerechte gelten bis zum 30. April 2022 und erlauben Kabotagebeförderungen innerhalb Großbritanniens für einen Zeitraum von 14 Tagen. Dabei ist der erste Tag der Tag, an dem eine beladene Einfahrt in das Vereinigte Königreich erfolgt. Während des 14-tägigen Zeitraums ist die Anzahl der zulässigen Kabotagefahrten nicht begrenzt. Die Kabotagebeförderungen können von Unternehmen aus allen Ländern durchgeführt werden, unabhängig davon, ob sie eine EU-Lizenz haben oder unter eine CEMT- oder bilaterale Genehmigungen fallen. *etr*

Frankreich: Mindestlohn gestiegen – "S3-Gehaltsbericht" prüfen

In Frankreich gilt seit Oktober 2021 ein Mindestlohn von 10,49 Euro (zuvor: 10,25 Euro). Wenn Sie den Service "S3-Gehaltsbericht" nutzen, sollten Sie das Gehalt bei den Ländereinstellungen überprüfen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in Frankreich das Mitführen eines auf Französisch übersetzten Arbeitsvertrages für den Fahrer zwingend notwendig ist. Eine einfache Übersetzung mit Hilfe eines Übersetzungsprogramms wird akzeptiert.Nach dem Gesetz müssen in Frankreich die Dokumente im Fahrzeug (Papierform) mitgeführt werden. Über die „Truckcontroller APP“ besteht die Möglichkeit, sich die Eckdaten des Arbeitsvertrages in französischer Sprache anzeigen zu lassen. Ob dies allerdings als Übersetzung in Frankreich im Falle einer Kontrolle anerkannt wird, ist bislang nicht bekannt. *dwa*

↑ Optisch ist der Actros L nur am Schriftzug und – sofern bestellt – an den neuen LED-Scheinwerfern erkennbar

Bildnachweis/alle Bilder Daimler

„L“ wie leiser

Mercedes-Benz spendiert dem Actros eine Überarbeitung. Neben technischen Verbesserungen änderte sich dabei auch die Bezeichnung der höher ausgestatteten Modelle, die ab sofort auf den Namen „Actros L“ hören.

In Kürze
Am Grundkonzept des Actros änderte Mercedes-Benz nichts, weshalb auch die Kabinen in ihren Größen bestehen bleiben. Top-Fahrerhaus ist weiterhin der GigaSpace, etwas niedriger baut die Big-Space-Kabine. Der beste Kompromiss aus Lebensraum und Aerodynamik findet sich im StreamSpace.

Darauf mussten Actros-Kunden lange warten. Seit zehn Jahren ist das Grundmodell des größten Mercedes-Benz mittlerweile am Markt und genauso lange ist die im Verhältnis hohe Geräuschkulisse in den Actros-Kabinen ein Kritikpunkt.

Den will der Hersteller im Rahmen der jüngsten Modellpflege mittels einer deutlich verbesserten Schalldämmung nun aber ein für alle Mal ausgemerzt haben – auch wenn wir uns im Rahmen der digitalen Präsentation noch nicht von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen konnten.

Auf den technischen Stand hebt Daimler sein Fernverkehrsmodell zudem in Sachen Beleuchtung: Bot man optional bislang noch die angestaubte Xenon-Lichttechnik an, ersetzt Mercedes-Benz dieses Angebot nun um lichtstärkere, ausfallsicherere und gleichfalls energiesparende LED-Hauptscheinwerfer. Werden diese mitbestellt, sorgen ihre schmaleren Linsen gleichfalls für den einzigen optischen Unterschied zum Vorgängermodell.

1: LED-Scheinwerfer gibt es nun auch für den Actros – allerdings als Option

2: Die Matratze des unteren Bettes erhielt eine zusätzliche Komfortauflage

3: Die Sitze sind ab sofort um vier Zentimeter niedriger montiert

4: Am Bedienkonzept über die Touchscreens änderte Daimler nichts

Fahrersitz nun niedriger montiert
Ansonsten sind die überarbeiteten Sterne nur an ihrem neuen Namen erkennbar, denn sie hören ab sofort auf die Bezeichnung „Actros L“, womit das Programm neben dem abgespeckten Flottenmodell „F“ (siehe VR 40/2020) ab sofort aus zwei Actros-Linien besteht.

Für die Besatzung der neuen Sternenkreuzer wichtiger: Auch hinter dem Lenkrad wurde ein langjähriger Kritikpunkt des Actros beseitigt, den besonders groß gewachsene Fahrer/-innen bemängelten. Durch den hoch montierten Fahrersitz war es ihnen bislang nämlich nur schwer möglich, eine bequeme Sitzposition zu finden, ohne die Luftfederung auf Block setzen zu müssen. Das soll dank der um vier Zentimeter niedrigeren Sitzkonsole nun der Vergangenheit angehören.

Keine Kritik bestand dagegen bisher an der Bequemlichkeit des Bettes, trotzdem spendiert Mercedes-Benz der Matratze ab sofort eine zusätzliche, 45 Millimeter dicke Komfortauflage – Topper genannt – und will außerdem die Kabinenrückwand im Bettbereich zugunsten einer angenehmeren Haptik überarbeitet haben.

Mehr Sicherheit und Service
Beim Thema Sicherheit verbaut Daimler weiterhin serienmäßig seinen Notbremsassistenten „Active Brake Assist“ (ABA) der fünften Generation mit Fußgängererkennung. Außerdem verweist der Hersteller beispielsweise auf den zwar bereits schon im vergangenen Jahr vorgestellten neuen Abbiegeassistenten „Active Sideguard Assist“, der als einziger seiner Art eine automatische Bremsung einleitet, wenn das System beim Abbiegen Kollisionsgefahr erkennt und der Fahrer nicht rechtzeitig reagiert.

Mehr Flexibilität gewähren die Schwaben auf der Service-Seite: Der Service-Vertrag „Mercedes-Benz Complete Mile“ deckt laut Hersteller wie „Mercedes-Benz Complete“ alle Werkstattarbeiten inklusive Verschleißteilen ab, ist aber so konzipiert, dass sich die monatlichen Raten an den tatsächlich gefahrenen Kilometern orientieren. Dabei soll es keine Rolle spielen, ob der Kunde in einer zyklischen Branche wie der Bau- oder Landwirtschaft tätig ist oder aufgrund stärkerer beziehungsweise schwächerer Geschäftsmonate häufig wechselnde Laufleistungen hat.

Wer den neuen Actros L möglichst schnell in seine Flotte integrieren möchte, kann die Neuen bereits bestellen, die Produktion startet aber erst im November. *bj*

Eichinger sieht sich bestätigt

Andreas Eichinger (44) ist seit 1. November 2021 Hauptgeschäftsführer der AMÖ. In den vergangenen Monaten hat er auf seiner „Deutschlandtournee“ viele Unternehmerinnen und Unternehmer persönlich in ihren Betrieben besucht, Gespräche mit den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Landesverbände der AMÖ geführt sowie weitere für den Bundesverband wichtige Bezugspersonen und Akteure kennengelernt. Im Interview spricht er über seine Erfahrungen in diesen Gesprächen, berichtet über seine berufliche Laufbahn und gibt Einblicke, wie er sich eine schlagkräftige AMÖ vorstellt.

Herr Eichinger, seit dem 1. November 2021 sind Sie Hauptgeschäftsführer der AMÖ. Wie viel Zufall ist dabei, dass Sie in der Straßenverkehrsbranche gelandet sind?
Ich schätze keiner, denn schon während meines Studiums der Wirtschaftswissenschaften habe ich mich auf die Themen „Verkehrswesen“ und „Internationales Management“ spezialisiert. Beide Spezialisierungen prägen seither meine berufliche Laufbahn. Noch als Student begann ich in der verkehrlichen Rahmenplanung des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN), um mich dann als Assistent von Prof. Dr. Andreas Knorr tiefer mit dem Schienen- und Luftverkehr auseinanderzusetzen. Das war die Zeit Hartmut Mehdorns als Vorstandsvorsitzender der Deutschen Bahn AG. Eine spannende Zeit, da das Thema Privatisierung und Deregulierung des Schienenverkehrs in ganz Europa auf der Agenda stand.

Wie ging es beruflich für Sie weiter?
Über die folgende Tätigkeit für eine Beratungsgesellschaft bin ich zur Fraport AG gekommen. Die Fraport AG ist als Betreiberin des Frankfurter Flughafens bekannt; tatsächlich betreibt sie weltweit zahlreiche Flughäfen. Meine Tätigkeit dort beinhaltete die Entsendung zum europäischen Flughafenverband ACI EUROPE in Brüssel. Dort habe ich das Verbandsgeschäft von der Pike auf gelernt und auch, was es heißt, als Interessenvertreter die Interessen einer Branche zu vertreten. Dabei ging es um die Interessen sehr unterschiedlicher Flughäfen in unterschiedlichen Ländern mit völlig unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Ein Beispiel: Wohingegen Schnee für den Betrieb eines Flughafens im Norden Norwegens ein wichtiges Thema ist, spielt er für einen Flughafen in Portugal kaum eine Rolle. Die Kunst war es, aus dieser Gemengelage eine gemeinsame Position zu formen, die wir dann auf allen Ebenen offensiv vertreten haben. Und das sehr erfolgreich.

Zuletzt habe ich für die Fraport AG als Vice President Operational Planning gearbeitet. In dieser Rolle habe ich mit meinem Team die Luftseite des Flughafens strategisch begleitet und für die Zukunft fit gemacht. Natürlich habe ich auch weiter in deutschen, europäischen und weltweit agierenden Luftverkehrsverbänden gewirkt sowie als Non-Executive Director – einer dem deutschen Aufsichtsrat vergleichbaren Position – für ein Gemeinschaftsunternehmen von europäischen Flughäfen, Fluggesellschaften und Flugsicherungen in Brüssel gearbeitet.

Ich glaube, dass Verbände die einzige Instanz sind, die ein Gesamtbild für eine Branche aufbauen und relevante Themen im Interesse des Gesamtbildes beeinflussen können.

ANDREAS EICHINGER

Dem rollenden Känguru, der AMÖ und einer gesamten Branche können Sie jetzt Ihren Stempel aufdrücken. Challenge accepted?
Mich reizt es, einen Verband zu leiten. Ihn fit zu machen für die Zukunft. Das ist eine Herausforderung, die ich gerne annehme und die mich sehr interessiert. In den letzten Jahren haben sich die Erwartungen der Mitglieder an ihre Verbände stark verändert. Es reicht nicht mehr, einen regelmäßigen Austausch zu ermöglichen und rauschende Feste zu feiern. Ich habe das Gefühl, dass das noch nicht überall begriffen wurde.

Gleichzeitig gibt es immer mehr Organisationen, die sich politisch äußern oder Unternehmen Leistungen anbieten, die zuvor durch Verbände erbracht wurden. Ob das immer gut und zielführend ist, sei dahingestellt. Es ist aber definitiv eine Situation, auf die Verbände eine Antwort finden müssen.

Zudem sind viele Unternehmer immer stärker in ihren Unternehmen eingebunden und haben weniger Zeit, um sich in Verbänden zu engagieren. Auch damit muss ein Verband umgehen können. Und meine vielen Gespräche mit den Unternehmerinnen und Unternehmern zeigen mir klar, dass die AMÖ auch in dieser Situation zukünftig eine sehr wichtige Rolle für sie spielen kann.

Ich glaube, dass Verbände die einzige Instanz sind, die ein Gesamtbild für eine Branche aufbauen und relevante Themen im Interesse des Gesamtbildes beeinflussen können. Erst recht, wenn sie eine Branche vertreten, die aus vergleichsweise kleinen Unternehmen besteht. Diese Unternehmen haben in aller Regel kaum eigene Ressourcen, um die Vertretung ihrer Interessen wahrzunehmen. Da erscheint es logisch, die Interessenvertretung in einem Verband zu bündeln.

Ich möchte auch hervorheben, dass die Gespräche mit dem Präsidium vor Unterschrift außerordentlich gut und vertrauensvoll waren. Ich bin davon überzeugt, dass wir an einem Strang ziehen. Für mich ist das eine wesentliche Grundvoraussetzung. Und natürlich erleichtert es meine Arbeit als Hauptgeschäftsführer ungemein, wenn ich das Präsidium an meiner Seite weiß.

Sie waren in den vergangenen Monaten viel unterwegs und haben sich in den Mitgliedsunternehmen, den Landesverbänden und Ministerien vorgestellt. Was haben Sie von dort mitgenommen? Was sind Ihre Eindrücke?
Die Branche ist sehr divers und wenig politisch. Man spricht offen und direkt, was ich als Mensch, der im Ruhrgebiet aufgewachsen ist, sehr sympathisch finde. Mir ist das offene Wort lieber als falsche Rücksichtnahme oder Agieren hinter dem Rücken. Wir wollen ja gemeinsam etwas erreichen. Ich sehe aber auch, dass es eine gewisse Zurückhaltung gibt, eigene Positionen der Branche aktiv nach außen zu vertreten. Darüber, woran das liegt, kann ich nur spekulieren. Ich bin aber überzeugt, dass wir unsere Positionen mit Rückgrat vertreten müssen. Insbesondere weil wir Dienstleistungen erbringen, die Menschen zugutekommen und die nach wie vor gefragt sein werden. Klar ist auch, dass sich die Rahmenbedingungen, unter denen unsere Mitgliedsunternehmen ihre Leistungen erbringen, gerade massiv verändern. Da wird Widerstand häufig zwecklos sein.

Aus meiner Sicht ist es immer besser „mit der Kraft zu gehen“ und die Chancen und Potentiale, die sich durch Veränderungen ergeben, zu nutzen. Das bedeutet, dass wir als Branche eine klare Idee der Zukunft brauchen. Wie stellen wir sie uns vor? Nur, wenn wir das wissen, können wir Chancen und Potentiale entdecken und entsprechend nutzen.

Bei meinen zahlreichen Gesprächen bin ich durchweg auf interessante Personen und interessante Unternehmen gestoßen, die genau diese Fragen umtreiben. Und die eine positive und sinnvolle Antwort auf diese Fragen finden wollen. Die nicht gegen jegliche Veränderung sind. Das stimmt mich sehr optimistisch.

Aus meiner Sicht ist es immer besser „mit der Kraft zu gehen“ und die Chancen und Potentiale, die sich durch Veränderungen ergeben, zu nutzen.

ANDREAS EICHINGER

Was hat Sie am meisten überrascht?
Ganz eindeutig die Breite der Leistungen und die Flexibilität, die unsere Mitgliedsunternehmen tagein, tagaus für ihre Kundinnen und Kunden erbringen. Und auch die Leidenschaft und die Selbstverständlichkeit, die sie dabei an den Tag legen. Sie machen in einem schwierigen Umfeld sehr viel möglich. Darauf können sie stolz sein.

Gab es schon konkrete Handlungsaufträge oder Punkte, von denen Sie sagen: "Das muss dringend angepackt werden?"
Ich denke, dass ich den Vorteil habe, dass ich die Dinge noch von außen sehen kann. Ich kann Fragen stellen, die mir niemand übelnimmt. So fällt mir viel auf, dass ich in Gesprächen ansprechen und mit meinen Gesprächspartnern hinterfragen kann. Oft stoße ich dabei auf Punkte, die meine Gesprächspartner auch umtreiben oder die sie für sich bereits hinterfragt haben. Gemeinsam gelingt es dann sehr schnell, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen und Alternativen zu entwickeln.

Ideen zu Themen, die wir angehen sollten, habe ich viele. Ich glaube aber nicht, dass es notwendig ist, große Aktionspläne zu erstellen. Die sind ohnehin schnell überholt. Es ist weitaus wichtiger, die Dinge Stück für Stück besser und die AMÖ jeden Tag ein bisschen schlagkräftiger zu machen. Und dabei spielt wieder der intensive und direkte Kontakt zu unseren Mitgliedern eine Rolle. Es bringt ja nichts, wenn wir in Hattersheim viel verändern, was letztlich nicht das Richtige für unsere Mitglieder ist.

Seit Anfang November sind Sie für die Hauptgeschäftsführung eigenverantwortlich zuständig. Was steht ganz oben auf Ihrer To-Do-Liste?
Wie gesagt, geht es mir in allererster Linie darum, einen direkten Draht zu den Mitgliedern des Verbandes aufzubauen, der offene Gespräche erlaubt. Ich möchte auch, dass wir mehr miteinander an den Themen, die die Branche bewegen, arbeiten. Niemanden ist geholfen, wenn nur einige Wenige die Politik des Verbandes bestimmen. Wir brauchen einen breiten Konsens und ich bin davon überzeugt, dass wir den auch erreichen können. Das geht aber nur, indem wir miteinander reden. Ich wünsche mir, dass wir uns konstruktiv mit unseren jeweiligen Perspektiven, Positionen und Situationen auseinandersetzen. Und dass wir zu jedem relevanten Thema als Verband eine Meinung haben und die auch transportieren.

Uns als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Verbandes kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Die des Moderators, Mittlers und Übersetzers. Gleichwohl gibt es Themen, in denen wir uns als AMÖ weit stärker positionieren sollten als das bislang geschehen ist. Digitalisierung und Fachkräftewettbewerb sind nur zwei Beispiele.

Wo sehen Sie die Stärken und die Schwächen des Bundesverbandes?
Die AMÖ hat mit ihren Mitgliedern und als Verbandsfamilie insgesamt gemeinsam viel erreicht. Das ist mir bewusst. Davor habe ich Respekt. Ich weiß diese Leistungen und das Erreichte zu würdigen. Ich kenne mich aber auch gut genug, dass ich gerade auf der Basis dessen, was bislang geschaffen wurde, das Potenzial für Neues, für Innovationen sehe. Wie eingangs erwähnt, habe ich auch ein wenig den Eindruck, dass wir mehr Empfänger denn Sender sind, dass wir nehmen, was da kommt. Und ich weiß, dass wir die Energie und die Kraft haben, selbst Akzente zu setzen, statt die Entwicklungen nur auf uns zukommen zu lassen. Das führen mir auch meine vielen Gespräche mit Unternehmerinnen und Unternehmern und auch den Hauptamtlichen in den Landesverbänden immer wieder vor Augen.

Darüber hinaus bin ich überzeugt, dass wir noch mehr den Kontakt zu den Unternehmerinnen und Unternehmern suchen müssen. Dieser Kontakt ging aus meiner Sicht in der jüngeren Vergangenheit etwas verloren. Das ist ja auch leicht erklärbar – das Virus macht vieles schwieriger. Dennoch ist dieser Kontakt immens wichtig, um die Sorgen und Nöte der Unternehmerinnen und Unternehmer zu kennen, dort ansetzen zu können, wo es notwendig ist, kurz: um zu wissen, ob wir als AMÖ auf dem richtigen Weg sind.

ERFA-GRUPPE FMKU IM VVWL

"Umzugsspezifische Themen kommen zu kurz!"

Die Erfahrungsaustauschgruppe zum Berufsbild "Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice" (FMKU) hat sich unter der Leitung von Jürgen Weihermann und Christian Averbeck (beide VVWL) zu ihrer mittlerweile 29. Sitzung getroffen und über aktuelle Entwicklungen ausgetauscht. 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten sich dabei online per Video dazugeschaltet.

Es wurde festgestellt, dass die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe nach wie vor hoch ist. Jedoch konnten nicht alle der angebotenen Ausbildungsplätze für den Ausbildungsbeginn in 2021 besetzt werden. Darüber hinaus wurden Zugeständnisse bei der Qualität der Auszubildenden gemacht und junge Menschen eingestellt, die vor einigen Jahren keinen Ausbildungsplatz in den Unternehmen bekommen hätten.

Schreinerlastige Abschlussprüfung

Im Rückblick auf die Abschlussprüfung 2021 wurde diskutiert, ob eine Ausbildungs-Qualitätsoffensive notwendig sei. Der Schwierigkeitsgrad der Prüfung wurde als durchschnittlich, die Aufgaben als lösbar eingestuft, die Ergebnisse waren mittelmäßig. Die Fachlehrer berichteten, dass einige praktische Übungen, wie die Änderung von Möbelstücken, wegen der Corona-Umstände im letzten Jahr nicht in der Schule durchgeführt werden konnten. Seitens der Ausbildungsbetriebe wurde bemängelt, dass die Abschlussprüfung sehr schreinerlastig ist und umzugsspezifische Themen, wie Klavier-/Tresortransport oder Packen eines Möbelwagens, zu wenig abgefragt werden.

Averbeck berichtete über Corona-bedingte Durchführungsprobleme der Lehrgänge "Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten" und "Unterweisung in der Handhabung von Sanitärtechnik im Bereich Küchenmontage". Der Lehrgangsanbieter in Witten bietet aktuell leider noch keine Präsenzlehrgänge dieser Art an. Averbeck versicherte den Ausbildungsbetrieben, dass der Landesverband Möbelspedition und Logistik derzeit Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern führt, um diese wichtigen Lehrgänge auch zukünftig anbieten zu können. *dwa/PM*

Save the date
Das nächste Treffen der Erfa-Gruppe FMKU im VVWL findet am Dienstag, den 29. März 2022 statt.

MEISTER MÖBEL-, KÜCHEN- UND UMZUGSSERVICE

Erste Meister verabschiedet, zweiter Kurs startet

Die 14 Teilnehmer des laufenden Kurses „Meister Möbel-, Küchen- und Umzugsservice“ stehen kurz vor ihrem Abschluss. Mitte Dezember finden die Fachgespräche statt, danach wird der erste Meister-Jahrgang gebührend verabschiedet.

Was für die einen zu Ende geht, startet für andere neu: Zum Meisterkurs 2021 liegen derzeit 15 Anmeldungen vor, so dass dieser planmäßig am 1. November starten konnte, wie Jörg Diekmann berichtet, Bereichsleiter gewerblich/technisch der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein (WAK). Der Präsenzunterricht wird wieder in Bochum stattfinden, die Unterrichtsstunden wurden von 600 auf 800 insgesamt (Präsenz- und Online-unterricht) aufgestockt. Anmeldungen für den neuen Meisterkurs sind über die Homepage der WAK noch möglich.Diekmann wirbt für 2023 um weitere Dozenten für den handlungsspezifischen Teil der Meisterweiterbildung. Es werden u.a. noch Praktiker gesucht, die bereit sind, folgende Themen zu unterrichten:

- Organisieren der Auftragserfassung und der Auftragsbearbeitung
- Überwachen der Auftragsbearbeitungsprozesse
- Kommunikations- und Abstimmungsprozesse
- Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen

Interessenten setzen sich bitte mit dem Landesverband Möbelspedition und Logistik im VVWL für persönliche Gespräche in Verbindung. *dwa*

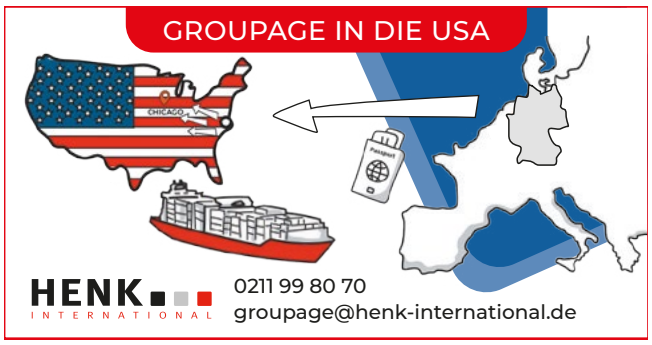

UNTERNEHMENSVERKÄUFE

Möbelspeditionen im Ruhrgebiet warten auf Übernahme

Angebot 1

Eine im zentralen Ruhrgebiet ansässige Möbelspedition steht rein aus Altersgründen zum Verkauf. Es besteht kein Abgabedruck, so steht die bisherige Geschäftsleitung einem Erwerber auf Wunsch und in Absprache noch längere Zeit begleitend zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Betätigung besteht im Bereich der Umzugsdurchführung im Nah- und Fernbereich, bei Küchen- und Möbelmontagen. Gearbeitet wird von einem angemieteten Büro mit angeschlossenem kleinen 300m² Lager und einer Freifläche für die eigenen Fahrzeuge, insgesamt angemietet. Die Anmietung kann fortgesetzt werden, ist aber nicht zwingend, wenngleich sich natürlich ein Beibehalten des Standortes und Weiterführen der bekannten Firma, des Betriebes aufdrängen. Der Betrieb ist tätig unter kaufmännischer Leitung mit ca. 15 gewerblichen Mitarbeitern, vier 7,5-Tonnen-Möbelwagen und jeweiligen vier unterschiedlichen Anhängern, einem 3,5-Tonnen-Sprinter sowie zwei Schrägaufzügen.

Angebot 2

Ebenfalls aus Altersgründen plant ein weiterer Möbelspediteur den Verkauf seines im Ruhrgebiet ansässigen, gut eingeführten bekannten Familienunternehmens mit zuverlässigem Stammpersonal und gut ausgestattetem Fuhrpark. Es besteht kein Sanierungs- oder Investitionsstau. Vorhandene Rahmenverträge und zahlreiche Stammkunden sollten ein lukratives Weiterführen als eigenständigen Betrieb am Standort ermöglichen. Der Jahresumsatz liegt bei fast 1,5 Mio. Euro. Branchen-Fachkenntnisse sollten beim Käufer vorhanden sein, wenn auch der aktuelle geschäftsführende Gesellschafter für eine längere Übergangsfrist zur Verfügung steht. Die Betriebs-Immobilie mit Bürohaus, Lagerhalle und Hoffläche kann angemietet oder erworben werden.

Eine erste Kontaktaufnahme ernsthafter Interessenten erfolgt bitte schriftlich an den Landesverband Möbelspedition und Logistik im Verband Verkehrswirtschaft und Logistik NRW (VVWL) e.V., Geschäftsstelle Münster (Herren Weihermann und Averbeck), Haferlandweg 8, 48155 Münster oder per E-Mail an: moebelspedition@vvwl.de

Rund 630 Mitgliedsunternehmen erhalten das AMÖ-Zertifikat 2022

Im Rahmen der Vergabe des AMÖ-Zertifkats 2022 sind rund 630 Mitgliedsunternehmen mit dem begehrten Qualitätsnachweis ausgezeichnet worden. Erfreulich: Die Prüfergebnisse haben sich insgesamt erneut leicht verbessert. Allerdings musste drei Mitgliedsunternehmen die Vergabe des AMÖ-Zertifikats verwehrt werden, da ein Termin für das verpflichtende Audit nicht zustande kam. Ärgerlich auch: Die Angabe der Schlichtungsstelle Umzug der AMÖ, die laut Satzung verpflichtend ist, fehlte in mehr als der Hälfte aller Prüfungen. Die AMÖ-Zertifikate 2022, die ab dem 1. Januar gelten, hat die AMÖ den Landesverbänden zur Weiterleitung an die Mitgliedsunternehmen überreicht. Das "Verzeichnis der Möbelspediteure mit dem AMÖ-Zertifikat 2022" befindet sich derzeit im Druck. Es wurde erneut in Form eines kleinen Verbraucherratgebers aufgelegt mit Infos rund um die Vergabe des AMÖ-Zertifikats sowie Fragen zu Themen wie Haftung, Versicherung oder Steuern. Ausgezeichnete AMÖ-Betriebe haben die Möglichkeit, das Verzeichnis zu individualisieren, um es bei der Kundenakquise einzusetzen. Infos dazu erhalten Sie unter der Rufnummer 06190-989817 oder per Mail an waldschik@amoe.de. *dwa*.

BÖCKER-AKTIONSTAGE

Möbelaufzüge zum Anfassen in Werne

Sich treffen, persönlich austauschen und Aufzugstechnik live erleben. Am letzten Oktoberwochenende fanden die Böcker Aktionstage in Werne statt. Zahlreiche Besucher aus dem In- und Ausland fanden den Weg zum Unternehmenssitz in die Lippestadt und tauchten in die Welt der Möbelaufzüge ein.

Aufzüge erlebbar gemacht

Zufrieden blickt Geschäftsführer Alexander Böcker auf eine gelungene Veranstaltung zurück: „Wir freuen uns, dass wir unsere Kunden und Partner persönlich in Werne begrüßen konnten. Viele Vorteile unserer Aufzüge werden erst aus nächster Nähe so richtig erlebbar. Wer über unser Werksgelände schlendert, einen Blick hinter die Kulissen in die Produktion wirft und einen Aufzug selbst bedient, versteht unsere Faszination für die Aufzugstechnik. Und wenn unsere Besucher begeistert nach Hause gehen, ist das für uns das größte Kompliment."

Ein Höhepunkt der beiden Tage war für die Kunden aus der Möbellogistik und Umzugsbranche der LKW-montierte Möbelaufzug Agilo HL 27. Mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nur 3,5 Tonnen für die Fahrerlaubnisklasse B ist er unübertroffen mobil und bringt bis zu 400 Kilogramm mit einer Auffahrt ins richtige Stockwerk. Am Einsatzort überzeugt er durch seinen flexiblen Aufbau in wenigen Minuten und eine einfache Bedienung. Von den Vorteilen der großen Möbelpritsche mit viel Platz für sperrige Umzugsgüter konnten sich die Gäste selbst überzeugen und den Aufzug auf Herz und Nieren testen.

Doch nicht nur der Agilo, auch die Anhängeraufzüge begeisterten die Besucher der Aktionstage. Zwei Junior Möbelaufzüge HD 21 und HD 24 mit Ausfahrlängen bis zu 23,70 Meter konnten genau unter die Lupe genommen werden. Mit 250 Kilogramm Nutzlast erleichtert der Junior jeden Umzug und bringt sämtliche Möbel und Einrichtungsgegenstände schnell an ihren Bestimmungsort. Das kompakte Modell hat eine geringe Rangierbreite und ist für den Einsatz auf engstem Raum konzipiert. Durch sein niedriges Eigengewicht kann der Aufzug von gängigen PKW gezogen werden. *dwa/PM*

Bildquelle: Böcker

GRUNDLAGE DER BEITRAGSBERECHNUNG

BG-Verkehr: Neuer Gefahrtarif gilt ab 1. Januar 2022

Am 1. Januar 2022 tritt der neue Gefahrtarif der BG Verkehr in Kraft. Er gilt für die Berechnung der Beiträge für Unternehmen aus dem Bereich Fahrzeughaltungen und erstmalig auch für Seefahrtsunternehmen. Im Gefahrtarif werden unter Berücksichtigung des Gefährdungsrisikos Gefahrengemeinschaften gebildet, für die Gefahrklassen festgesetzt werden.

Neben den neuen Gefahrklassen für die einzelnen Gefahrtarifstellen sind insbesondere folgende Änderungen gegenüber dem 25. Gefahrtarif hervorzuheben: Für Unternehmen aus dem Zuständigkeitsbereich der ehemaligen See-Berufsgenossenschaft wurden die neuen Gefahrtarifstellen 880 (Gefahrklasse 1,71), 890.1 und 890.2 (jeweils Gefahrklasse 10,14) geschaffen.

Für Unternehmen, die mobile oder stationäre Briefdienste erbringen, wurde im 25. Gefahrtarif die neue Gefahrtarifstelle 516 (Gefahrklasse 2,96) eingeführt. In dieser Gefahrtarifstelle sind die Entschädigungsleistungen im Verhältnis zu den Entgelten überproportional gestiegen. Dies hat zu einer deutlichen Erhöhung der Gefahrklasse geführt. Um die Unternehmen, die zu dieser Gefahrtarifstelle veranlagt sind, nicht übermäßig zu belasten, wird die Gefahrklasse im neuen Gefahrtarif in drei Stufen auf den errechneten Wert von 7,07 angehoben.

Die Gefahrklassen geben nicht unmittelbar wieder, wie hoch die individuellen Beiträge ab 2022 tatsächlich sein werden, sondern geben wieder, in welchem Verhältnis die Gesamtausgaben der BG Verkehr unter den Mitgliedsunternehmen zu verteilen sind.

Der neue Gefahrtarif ist gültig für die Beitragsberechnung ab dem 1. Januar 2022. Die Gefahrklassen werden daher für Unternehmen, die bereits Mitglied der BG Verkehr sind, erstmals im April 2022 bei der Berechnung des Vorschusses für 2022 herangezogen. *dwa/PM*

SCHLUSS MIT MYTHEN

BG informiert zum Thema Impfen

Die Aktualisierung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung hat den deutschen Unternehmen eine neue Verpflichtung auferlegt. Laut § 5 (2) der Verordnung müssen sie ihre Beschäftigten über die Gefahren von COVID-19 und die Möglichkeiten einer Schutzimpfung informieren. Dieser Pflicht kann sehr gut im Rahmen einer Unterweisung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin oder sachkundige Führungsverantwortliche Genüge getan werden.

Um die Unternehmen in diesem Dialog mit ihren Beschäftigten zu unterstützen, hat die BG Verkehr ein vierseitiges Informationsblatt mit dem Titel „Impfen schützt. Auch bei der Arbeit“ herausgebracht. Es informiert in verständlicher Form über die Risiken einer Infektion mit dem Coronavirus. Es zeigt auf, wie eine Impfung gegen die Erkrankung schützt, welche Impfreaktionen und Nebenwirkungen eintreten können und welche Vorteile die Impfung für den einzelnen Beschäftigten und das gesamte Unternehmen bringt. In der Öffentlichkeit kursierende Mythen gegen eine Impfung werden eingeordnet und auf ihren Wahrheitsgehalt untersucht. Das Infoblatt steht im Medienkatalog der BG Verkehr kostenlos zum Download bereit. *dwa/PM*

MoviNeo
die Umzugssoftware

MoviNeo –
Ihre Umzugssoftware.

Eine Software für maximale Unterstützung Ihres Arbeitsalltags.

Für Desktop und mobile Endgeräte.
Echter Service und kostenlose Updates.
Von Insidern entwickelt.

movineo.de — Hotline 06104 68951-0

NeoMetrik GmbH
Philipp-Reis-Str. 4–8
63150 Heusenstamm
info@neometrik.com
www.neometrik.com

Hartmann International setzt auf Mitarbeiter-App

Ressourcenschonendes und nachhaltiges Handeln: Digitale Lösung erreicht das gesamte Personal der Gruppe und ersetzt überflüssige Zusatzschreiben.

Die Hartmann International GmbH & Co. KG setzt als Tool zur Verbesserung der internen Kommunikation auf eine neue Mitarbeiter-App. Damit ist es dem Unternehmen aus Paderborn künftig möglich, alle Mitarbeiter im gleichen Umfang zu erreichen und zu informieren. Bis zum Einsatz der neuen Technik ließ sich die Erreichbarkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eher schwierig umsetzen: Einige haben keinen eigenen Mail-Account, darüber hinaus gibt unterschiedliche Standorte über die gesamte Hartmann-Gruppe hinweg. Häufig war der einzige Weg, alle Hartmänner und -frauen gleichermaßen zu erreichen, ein Schreiben in der Gehaltsabrechnung. Da dieses im Gegensatz zu einem ressourcenschonenden Handeln im Sinne der Nachhaltigkeit steht und diese Beilage nur einmal im Monat möglich war, wurde eine eigene Mitarbeiter-App in Auftrag gegeben.

In enger Abstimmung mit dem Hartmann Marketing-Team wurde die App durch die Salzkottener Agentur qwellcode entwickelt und für Android sowie Apple Smartphones bereitgestellt. Auch die Möglichkeit, Push-Nachrichten an die Mitarbeiter zu senden, wurde umgesetzt.

Die App wird per individueller Personalnummer freigegeben, sodass einem Missbrauch durch Dritte vorgebeugt wird. Künftig werden interne News zu Projekten und Events sowie Bildergalerien von Veranstaltungen in der App platziert. Auch Anmeldungen zu Events, Workshops und Firmenfeiern werden darüber koordiniert. Durch regelmäßige Umfragen und der stetigen Möglichkeit für anonymes Feedback haben alle Mitarbeiter die Möglichkeit, an der Zukunft des Unternehmens mitzuwirken. Abgerundet wird die App durch ausführliche Informationen zu den zur Verfügung stehenden Mitarbeiter-Benefits sowie Informationen zum Unternehmen und dessen Geschichte.

Bildquelle: Hartmann International

Damit alle Mitarbeiter über Neuigkeiten aus unseren Bereichen Spedition, Logistik, Air & Sea, Umzug oder Events immer auf dem neuesten Stand sind, gibt es die Push-Benachrichtigungen. Diese lassen sich ganz einfach über die App-Einstellungen aktivieren. Bei neu eingestellten Artikeln bekommen alle Mitarbeiter dann eine Benachrichtigung auf ihrem Endgerät und verpassen keine News mehr. Egal ob Umfragen, neue Projekte, Anmeldung zum Betriebsfest oder spannende Logistik-News, man weiß immer Bescheid und bleibt auf dem aktuellsten Stand.

Schulungen per App möglich

Die digitale Lösung bietet aber auch andere Vorzüge: Viele gesetzlich vorgeschriebene Schulungen wurden bisher in Präsenzveranstaltungen, zu denen die Mitarbeiter in der Regel am Wochenende anreisen mussten, absolviert. Da die Schulungen nun über die App laufen, fallen Präsenzveranstaltungen zum Großteil weg.

Zunächst werden Videos, Audios und Bilder in einer thematisch zusammenhängenden Schulung (z.B. zum Thema Gefahrstoffe) gezeigt. Die Inhalte wurden in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) in die App eingepflegt. Zur Lernerfolgskontrolle folgt anschließend ein Test in Form von Multiple-Choice Fragen. Mindestens 70 Prozent der Fragen müssen richtig beantwortet werden, um eine Schulung zu bestehen.

Die Schulungen können komplett flexibel durchgeführt werden - unabhängig von Ort und Zeit. Die Inhalte stehen 24/7 on demand zur Verfügung und können bei Bedarf beliebig oft wiederholt werden. Die Inhalte der BHGW sind anschaulich und praxisnah aufbereitet und lassen sich leicht konsumieren. Zusätzliche Schulungstage am Wochenende entfallen.

Durch die Schulungsabwicklung per App können parallel alle Standorte bedient werden. Die Auswertung der Teilnahmeergebnisse geben Rückschlüsse über möglichen Schulungsbedarf. Durch eine Ergebnis-Exportfunktion ist eine reibungs- und lückenlose Dokumentation der absolvierten Schulungen bis runter auf die Mitarbeiter-Ebene möglich. *dwa/PM*

Terminkalender 2022

10. bis 13. April	FIDI Conference	Cannes, Frankreich
17. bis 18. Mai	AMÖ-Präsidium und AMÖ-Gesamtvorstand	Weimar
17. bis 19. Juni	J'AMÖ	Köln
6. bis 7. Oktober	AMÖ-Jahrestagung	Hamburg

Terminkalender 2023

27. bis 28. September	MöLo	Essen

Mediadaten 2022

Die MöbelLogistik bietet aktuelle Informationen zu den wichtigen Themen der Möbelspedition. Praxisorientierte Artikel liefern konkrete Lösungen zu Problemstellungen im Berufsalltag der Möbelspediteure. Damit ist sie das ideale Umfeld für unsere Werbekunden. Die Auflage beträgt 1.000 Exemplare. Erscheinung: Zehnmal im Jahr, darunter zwei Doppelausgaben.

Anzeigenformate
U4: Breite 210 mm, Höhe 192 mm
1/1 Seite: Breite: 210 mm, Höhe: 297 mm
1/2 Seite (Hochformat): Breite: 105 mm, Höhe: 297 mm
1/2 Seite (Querformat): Breite: 210 mm, Höhe: 148,5 mm
1/3 Seite (Hochformat): Breite: 70 mm, Höhe: 297 mm
1/3 Seite (Querformat): Breite: 210 mm, Höhe: 99 mm
1/4 Seite (Hochformat): Breite: 105 mm, Höhe: 148,5 mm
1/4 Seite (Querformat): Breite: 210 mm, Höhe: 74 mm
Visitenkarte für Mitgliedsunternehmen: Breite: 85 mm, Höhe 44 mm

Termine 2022

Ausgabe	Anzeigenschluss	geplantes Erscheinen	
ML-1+2/2022	07.01.2022	KW 05 - 31.01.2022	
ML-3/2022	11.02.2022	KW 09 - 04.03.2022	
ML-4/2022	11.03.2022	KW 14 - 04.04.2022	
ML-5/2022	11.04.2022	KW 18 - 05.05.2022	
ML-6/2022	13.05.2022	KW 23 - 09.06.2022	„J'AMÖ-Ausgabe“
ML-7+8/2022	05.07.2022	KW 30 - 26.07.2022	
ML-9/2022	09.08.2022	KW 35 - 01.09.2022	
ML-10/2022	09.09.2022	KW 39 - 30.09.2022	„Tagungs-Ausgabe“
ML-11/2022	12.10.2022	KW 44 - 02.11.2022	
ML-12/2022	14.11.2022	KW 50 - 05.12.2022	

Weitere Infos und Preise auf www.amoe.de/moebellogistik-magazin

Impressum
Die MöbelLogistik ist das offizielle Organ des Bundesverbandes Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. und der Gruppe internationaler Möbelspediteure e.V. (GIM). Die MöbelLogistik erscheint in zehn Ausgaben pro Jahr. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Herausgeber:
Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
Schulstraße 53
65795 Hattersheim/Main
Tel.: 06190 9898-13
www.amoe.de
info@amoe.de

Chefredaktion:
Daniel Waldschik (dwa)
Tel.: 06190 9898-17
waldschik@amoe.de

Redaktion:
Andreas Eichinger (aei),
Dr. Ellen Troska (etr)
Farsad Saghafi (sag)
Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen, daher besteht auch kein Anspruch auf Ausfallhonorare. Mit dem Autorenhonorar gehen die Verwertung-, Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an die AMÖ über, insbesondere auch für elektronische Medien (Internet, Datenbanken, CD-ROM). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder, nicht unbedingt die Meinung der Redaktion. Nachdruck oder elektronische Verwertung von Beiträgen nur mit schriftlicher Genehmigung der AMÖ.

Satz und Layout:
klarika
Design - und Branding Agentur
Falkstraße 73-77
47058 Duisburg
Tel.: 0203 600161-17
www.klarika.de
hallo@klarika.de

Druck
WIRmachenDRUCK GmbH,
Mühlbachstraße 7, 71522 Backnang
Versand: CP-Werbung, Dresden
ISSN 0014-6838

Anzeigenverwaltung:
Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
Daniel Waldschik
Tel.: 06190 9898-17
waldschik@amoe.de
Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigenpreisliste auf www.amoe.de.

Besuchen Sie uns auf

amoe.de

- Aktuelles
- Unternehmenssuche
- Infos zur AMÖ

+ exklusiver Bereich für alle AMÖ-Mitglieder

mit Informationen, Service und Downloads